

## U n t e r r i c h t u n g

durch die Beauftragte für die Landespolizei Rheinland-Pfalz

Tätigkeitsbericht (2020/2021)

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 gemäß § 24 Satz 1 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei zugeleitet.

Für den Inhalt des Berichts ist die Beauftragte für die Landespolizei des Landes Rheinland-Pfalz verantwortlich.

Der Präsident des Landtags hat den Bericht gemäß § 66 Abs. 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Landtags im Benehmen mit den Fraktionen des Landtags an den Innenausschuss überwiesen.



LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz und die  
Beauftragte für die Landespolizei

TÄTIGKEITS  
BERICHT

2020  
2021



# VORWORT

Mainz, im Dezember 2021

Wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum wurde auch in diesem Berichtsjahr über die Bedeutung eines/einer Polizeibeauftragten diskutiert. Weitere Bundesländer wie Hessen und Berlin sind dem rheinland-pfälzischen Vorbild gefolgt. Das Amt ist ein wichtiger Beitrag für eine zeitgemäße Beteiligungskultur. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie aus der Polizei werden sorgfältig geprüft und bearbeitet. Ziel ist die Stärkung des partnerschaftlichen Verhältnisses von Polizei und Bürgerinnen und Bürgern.

Die Anzahl der Eingaben nimmt kontinuierlich zu. Viele Eingaben drehten sich um Demonstrationen. Es lässt sich feststellen, dass die Bürgerinnen und Bürger das Polizeiverhalten sehr aufmerksam und bisweilen auch kritisch beobachten. Umso wichtiger ist es, dass hier durch ausführliche Stellungnahmen die notwendige Transparenz geschaffen werden kann.

Diskutiert wurde auch die Notwendigkeit einer Studie zur Polizei. Ich begrüße ausdrücklich den rheinland-pfälzischen Weg einer wissenschaftlich fundierten und unabhängigen Studie und freue mich, dass ich als Polizeibeauftragte dem Beirat angehöre.

Danken möchte ich an dieser Stelle den Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtages für die gute und kollegiale Zusammenarbeit.

Gemäß § 24 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei lege ich meinen schriftlichen Bericht vor.



Barbara Schleicher-Rothmund

Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und  
Beauftragte für die Landespolizei

# IMPRESSUM

## Herausgeberin

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei

Barbara Schleicher-Rothmund

Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0

E-Mail: [poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)

## Redaktion

Hermann J. Linn

## Fotos

Büro der Beauftragten für die Landespolizei

außer Grafikbüro Kaplan (13, 34)

Adobe Stock (S. 5, 17, 18, 33, 35)

## Gestaltung

Grafikbüro Kaplan, Mainz

[www.grafikbuero.com](http://www.grafikbuero.com)

## Copyright

Büro der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei

## Druck

Druckerei Koch e. K., Kusel

Mainz, 2021

# INHALT

I. Einleitung .....	4
II. Zahlen und Fakten.....	6
1. Eingabeentwicklung.....	7
2. Eingabearten .....	8
3. Erledigungsarten .....	9
4. Themen, die Gegenstand der Eingaben waren.....	10
4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren.....	10
4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren .....	12
III. Themen und Einzelfälle .....	13
1. Bürgereingaben.....	14
2. Polizeieingaben.....	26
3. Sonstiges.....	33
IV. Öffentlichkeitsarbeit .....	34
V. Außensprechtage .....	35
VI. Kontakte und Aktivitäten .....	36
1. Teilnahme an der feierlichen Vereidigung der Polizeikommissaranwärter auf dem Campus Hahn am 18. September 2020.....	37
2. Teilnahme an der Anhörung des Haupt- und Innenausschuss des HessischenLandtags für einen Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetz am 24. September 2020 .....	38
3. Teilnahme an der Graduierungsfeier des 18. und 19. Bachelor-Studiengangs an der HdP am 28. September 2020.....	39
4. Teilnahme an der Gedenkfeier für die im Dienst verstorbenen Polizeibeamtinnen und -beamten am 2. November 2020 .....	39
5. Teilnahme an der Veranstaltung zum 25-jährigem Jubiläum der Kommission Innere Führung der Polizei (KIF) am 28. Juni 2021.....	40
6. Übergabe Tätigkeitsbericht an den Minister des Innern und für Sport .....	41
7. Übergabe des Tätigkeitsberichts an den Präsidenten des Landtags .....	42
Anlagen.....	43
1. Rechtsgrundlage .....	43
2. Mitglieder des Innenausschusses .....	46
3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2019-2020 der Beauftragten für die Landespolizei in der Plenarsitzung des Landtags am 29.01.2021 .....	47



# I. DIE BEAUFTRAGTE FÜR DIE LANDESPOLIZEI



## TÄTIGKEITSBERICHT 2020/2021

Der vorliegende Tätigkeitsbericht umfasst die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021. Der Tätigkeitsbericht gibt Auskunft über die Anzahl der Neueingaben und deren Einordnung sowie die Art der Erledigung. Der Tätigkeitsbericht ist ein Ausschnitt aus der Arbeitsbilanz der Beauftragten für die Landespolizei.

Mit Blick auf die Eingabezahlen ist festzustellen, dass die Neueingaben im Berichtszeitraum einen neuen Höchststand erreicht haben. Dies ist ein Indiz dafür, dass der Bekanntheitsgrad des Amtes der Beauftragten für die Landespolizei gestiegen ist. Gleichzeitig ist auch festzustellen, dass die seit Frühjahr 2020 um sich greifende Corona-Pandemie Einfluss auf das Eingabegeschehen hatte. Darüber hinaus ist die Polizei seit den Ereignissen von unangemessener Polizeigewalt in den USA stärker in den Fokus der öffentlichen Berichterstattung und der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Damit einhergehend wird polizeiliches Eingreifen oder polizeiliches Agieren einer kritischen öffentlichen Prüfung unterzogen. Diese Faktoren haben auch die Eingaben bei der Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz geprägt und ansteigen lassen.

Die Beauftragte für die Landespolizei nimmt die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration in Ingelheim ernst und geht diesen im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts nach. Sie nimmt die Ereignisse aber auch zum Anlass, auf das hohe Gut des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit hinzuweisen.

Das Recht der Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist verfassungsrechtlich in Art. 8 Grundgesetz und gleichlautend in Art. 12 der Landesverfassung garantiert.

Menschen versammeln sich, um ihre Meinung zu äußern, Kritik an politischen Entscheidungen zu üben oder auf Probleme aufmerksam zu machen. Sie machen von ihrem in einer Demokratie unverzichtbaren Recht Gebrauch, die Willensbildung von unten nach oben, vom Volk zu den gewählten Staatsorganen, zu bewirken. Über Versammlungen können auch Minderheiten Gehör finden. Pluralismus, Toleranz und offene Geisteshaltung sind Wesensmerkmale einer demokratischen Gesellschaft.<sup>1</sup>

Damit ist auch klargestellt, dass dieses Grundrecht auch von Gruppen in Anspruch genommen werden kann, die augenscheinlich nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen und diese auch ablehnen.

Aufgabe des Staates und damit der Polizei ist es, dass Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu schützen. Die Meinungsinhalte der genehmigten Versammlung spielen dabei keine Rolle. Die Polizei nimmt hierbei eine neutrale Rolle ein. Sie muss in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsrechts hinwirken. Konkret bedeutet dies, dass sie auch diejenigen in ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit schützen muss, die unserem Staat und der Demokratie ablehnend gegenüberstehen. Dies gilt für Strömungen unterschiedlicher politischer und weltanschaulicher Richtungen gleichermaßen. Die Polizei schützt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger.

Erschreckend ist für die Polizeibeauftragte die zunehmende Hemmungslosigkeit in Sachen mangelndem Respekt, verbalen Attacken, Tätlichkeiten und Angriffen in den sozialen Medien gegenüber der Polizei.

<sup>1</sup> vgl. Brocker, Droege, Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Art. 12, RN. 2, EGMR, NVwZ 2011, 1375 (1376)



## II. ZAHLEN UND FAKTEN

# 1. EINGABENENTWICKLUNG

Zunächst ist festzustellen, dass die Eingaben im Bereich der Beauftragten für die Landespolizei im Berichtszeitraum 2020–2021 einen neuen Höchststand seit der Einrichtung des Amtes im Jahr 2014 erreicht haben.

Im Berichtszeitraum sind bei der Beauftragten für die Landespolizei insgesamt 215 neue Eingaben eingegangen. Obwohl dies einen Zuwachs von mehr als 35 Prozent an Eingaben gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum 2019–2020 darstellt, lassen sich hieraus keine Besonderheiten ableiten, außer der Tatsache, dass einige Eingaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu sehen sind.

Bei nahezu 10.000 Polizeibeamtinnen und -beamten und rund 14.000 Beschäftigten insgesamt in der Polizei Rheinland-Pfalz, bewegen sich die Eingaben weiterhin auf einem insgesamt niedrigen Niveau. Hierzu trägt nicht zuletzt das Selbstverständnis der rheinland-pfälzischen Polizei als „Bürgerpolizei“ bei, welche bemüht ist, Konflikte in einem partnerschaftlichen Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern zu lösen. Der Vollständigkeit halber ist aber auch darauf hinzuweisen, dass der Beauftragten für die Landespolizei nicht alle Eingaben zum Komplex „Polizei“ zugehen. Viele Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit ihren Eingaben auch direkt an eine Polizeidienststelle oder das Ministerium des Innern und für Sport. Polizeibeamtinnen und -beamte nutzen auch die Möglichkeit, sich an ihre Personalvertretung und/oder an die Polizeigewerkschaften zu wenden.

## D01 EINGABENENTWICKLUNG 2014–2021



Bemerkenswert ist, dass die Polizeibeauftragte im vorliegenden Berichtszeitraum erstmals vermehrt Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht haben, die eine unangemessene Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte thematisiert haben. Insgesamt sind zu diesem Themenkomplex 17 Eingaben eingegangen, wovon zwölf Eingaben die Geschehnisse anlässlich der Demonstration am 15. August 2020 be- anstandeten. Eine Eingabe betraf polizeiliche Maßnahmen im Mainzer Hopfengarten. Beide Ereignisse waren auch Gegenstand einer größeren und zum Teil bundes- weiten Presseberichterstattung.

In beiden Fällen hatte die Polizei eine größtmögliche Transparenz walten lassen. Sie hatte polizeiliche Ermittlungen durchgeführt und Erkenntnisse der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Bewertung zugeleitet. Die Staatsanwaltschaft selbst hatte von Amts wegen Ermittlungen durchgeführt. Leider lagen zum Ende des Berichtszeitraums noch keine abschließenden Ergebnisse und Stellungnahmen vor, so dass eine weiterführende Berichterstattung an dieser Stelle nicht möglich ist. Dies wird jedoch im nächsten Tätigkeitsbericht thematisiert. Zu weiteren Eingaben dieses Themenbereichs enthält der weitere Teil dieses Berichts Ausführungen.

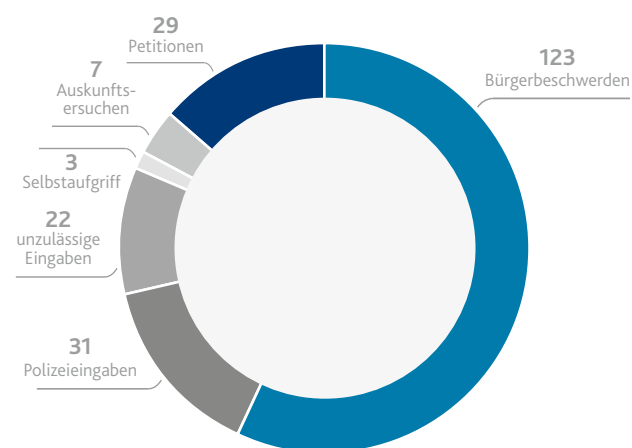
## 2. EINGABEARTEN

Die Rubrik „Eingabearten“ gibt Auskunft über die Herkunft der Eingaben bzw. deren rechtliche Einordnung.

Im Berichtszeitraum 2020–2021 sind insgesamt 123 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern und 31 Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen worden. Die Bürgereingaben sind um 29 Eingaben (+ 30,85 %) und die Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten um 20 Eingaben (+ 181,81 %) gegenüber dem vorangegan- gen Berichtszeitraum gestiegen. Die Steigerung bei den Eingaben aus dem Bereich der Polizei dürfte auch mit

einem Rundschreiben des Inspektors der Polizei in sei- ner Eigenschaft als Vorsitzender der Kommission für In- nere Führung (KIF) der Polizei Rheinland-Pfalz in engem Zusammenhang stehen. Der Inspekteur der Polizei wies darauf hin, dass alle Mitarbeitenden die Möglichkeit ha- ben, sich in innerdienstlichen Angelegenheiten vertrau- lich oder anonym und ohne Einhaltung des Dienstwe- ges an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden.

### D02 EINGABEARTEN 2020–2021



### T01 EINGABEARTEN 2020–2021

1.	Bürgerbeschwerden (§ 19 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei (LGBB))	123	57,20 %
2.	Polizeieingaben (§ 20 LGBB)	31	14,42 %
3.	unzulässige Eingaben	22	10,23 %
4.	Selbstaufgriff (§ 22 LGBB)	3	1,39 %
5.	Auskunftsersuchen	7	3,26 %
	<b>Zwischensumme Polizeieingaben</b>	<b>186</b>	<b>86,51 %</b>
6.	Eingaben, die als Petitionen <sup>1</sup> bearbeitet wurden	29	13,49 %
	<b>Anzahl der Gesamteingaben</b>	<b>215</b>	<b>100,00 %</b>

Die Auskunftersuchen, mit denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Beauftragte gewandt haben, sind auf sieben zurückgegangen.

Die Eingaben, die nach Prüfung durch die Beauftragte für die Landespolizei als unzulässig zu behandeln waren, zeigen eine leicht steigende Tendenz. Waren es im Berichtszeitraum 2019–2020 noch 13 Eingaben, die unzulässig waren, so ist diese Zahl im aktuellen Berichtszeitraum auf 22 Eingaben (+ 69,23 %) angestiegen.

Gründe, die zur Unzulässigkeit der Eingaben geführt haben, waren u. a., dass das Anliegen keine rheinland-pfälzische Polizeibehörde betraf oder die Angelegenheit Gegenstand eines bereits abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens war oder es sich um ein schwebendes gerichtliches Verfahren handelte.

### 3. ERLEDIGUNGSARTEN

Die Beauftragte für die Landespolizei hatte im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 insgesamt 181 Eingaben einer Erledigung zuführen können. Hinzu kamen die Eingaben, die als Petitionen bearbeitet, und mit Beschluss durch den Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz abgeschlossen wurden. Die als Petitionen bearbeiteten Eingaben fanden keinen Niederschlag im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei sondern im Jahresbericht der Bürgerbeauftragten.

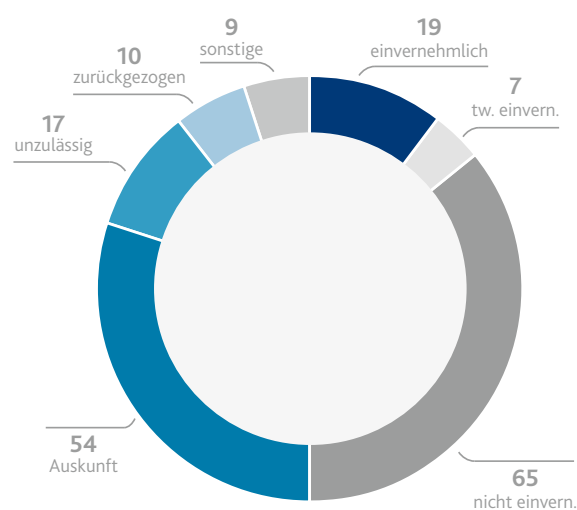
Von den insgesamt 181 erledigten Eingaben handelte es sich bei 145 um zulässige Eingaben, welche auch abschließend bearbeitet wurden.

Die Anzahl der Eingaben, bei denen die Beauftragte für die Landespolizei den Petentinnen und Petenten ganz oder zumindest teilweise weiterhelfen konnte, lag bei 80 Eingaben und damit bei 55,17 Prozent aller zulässigen Eingaben.

Die Gründe für die Differenz zwischen den eingegangenen und den abschließend erledigten Eingaben ist begründet:

- in Eingaben, zu denen die Ermittlungen noch andauern,
- in Eingaben, die erst kurz vor Ablauf des Berichtszeitraums bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen sind und
- in Eingaben, die aufgrund eines noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt wurden.

#### D03 ERLEDIGUNGSARTEN 2020–2021



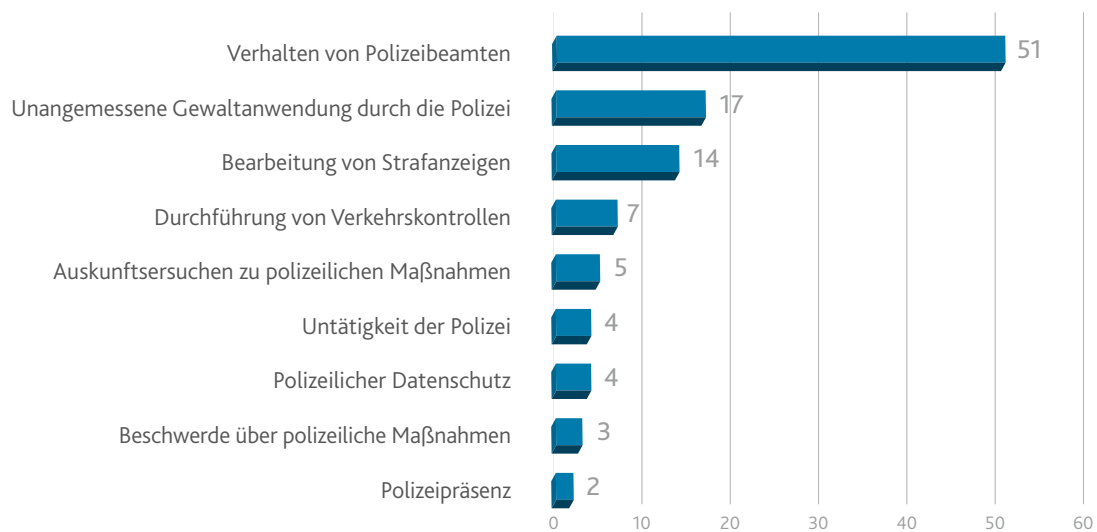
#### T02 ERLEDIGUNGSARTEN 2020–2021

1. einvernehmlich erledigt	19	10,50 %
2. teilweise einvernehmlich erledigt	7	3,88 %
3. nicht einvernehmlich erledigt	65	35,90 %
4. Auskunft	54	29,84 %
5. unzulässig	17	9,39 %
6. zurückgezogen	10	5,52 %
7. sonstige	9	4,97 %
<b>Gesamt</b>	<b>181,00</b>	<b>100,00 %</b>

## 4. THEMEN, DIE GEGENSTAND DER EINGABEN WAREN

### 4.1 Themen, die Gegenstand von Bürgereingaben waren

#### D04 THEMEN UND ANZAHL DER BÜRGEREINGABEN 2020–2021



Eine Darstellung der Einzeleingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die bei der Beauftragten für die Landespolizei im Berichtszeitraum eingegangen sind, erfolgt in einem eigenen Abschnitt dieses Berichts.

Schwerpunktthema der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern seit Einrichtung des Amtes der Beauftragten für die Landespolizei im Jahre 2014 ist das Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten. Diese Thematik liegt auch in diesem Berichtsjahr erneut mit insgesamt 51 Eingaben an erster Stelle. Erstmals in größerem Umfang war eine „unangemessene Gewaltanwendung durch Polizeibeamten“ Thema von Eingaben, die an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen wurden. Alleine zwölf Eingaben zu dieser Thematik betrafen die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Demonstration in Ingelheim am Rhein im August 2020, zu der im Bericht unter Einzelfälle ausgeführt

wird. Eine weitere Eingabe betraf die Vorkommnisse im Hopfengarten in Mainz, die aufgrund eines noch laufenden Verfahrens nicht abgeschlossen werden konnte. Zwei Eingaben betrafen gleiche Sachverhalte zu einer Person in Trier. Eine Prüfung durch die Polizeibeauftragte hat allerdings ergeben, dass die Eingaben nicht die Polizei Rheinland-Pfalz sondern die Bundespolizei betrafen und bereits Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden.

Eine weitere Eingabe zu diesem Themenkomplex betraf einen Polizeieinsatz im südlichen Landesteil am 20. Februar 2021, bei dem einer alkoholisierten Bürgerin eine Blutprobe entnommen wurde. Hierzu hatte sich eine Bürgerin vertraulich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Das Ministerium des Innern und für Sport hatte die Eingabe als anonyme Strafanzeige gewertet und diese an die zuständige Staatsanwaltschaft

weitergeleitet. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen. Die Eingabe ist bis zum Abschluss gemäß § 18 Abs. 2 LGBB ruhend gestellt.

Weitere Beschwerden zu diesem Themenkomplex betrafen Bürgerinnen und Bürger, welche Beamtinnen und Beamten eine unangemessene Gewaltanwendung vorwarfen. Diese Fälle werden im Bereich der Einzelfälle dieses Berichts ausführlicher dargestellt.

Die Bearbeitung von Strafanzeigen durch die Polizei und die fehlende Information zum Fortgang des Verfahrens führen immer wieder zu Eingaben bei der Beauftragten für die Landespolizei. Im Berichtszeitraum betrafen insgesamt 14 Eingaben diesen Themenbereich. In keinem Fall fand die Beauftragte für die Landespolizei nach dem Ergebnis ihrer Prüfung die in diesem Zusammenhang erhobenen Vorwürfe bestätigt. Vielmehr stellte sich heraus, dass den Bürgerinnen und Bürgern das Verfahren bzw. der Verfahrensgang

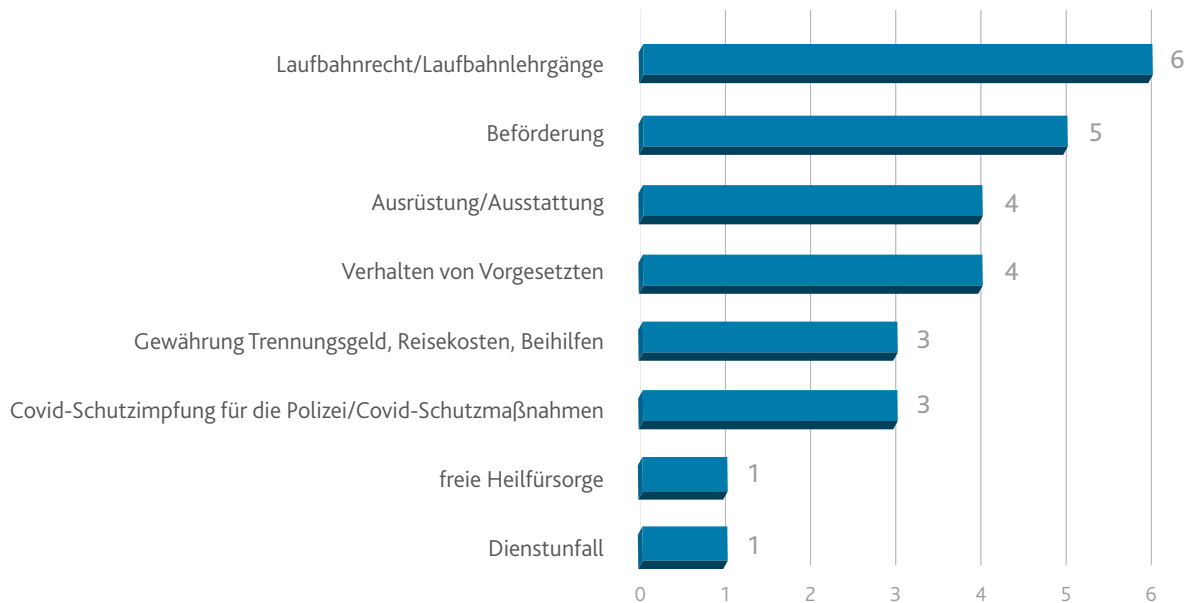
bei der Bearbeitung von Strafanzeigen nicht näher bekannt war. Die Polizei ermittelte den Sachverhalt und ggf. verantwortliche Personen und legte das Ermittlungsergebnis anschließend der zuständigen Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Bewertung vor. Die Staatsanwaltschaft ist „Herrin“ des Verfahrens und entscheidet dann über den Fortgang des Verfahrens, z. B. ob das Verfahren eingestellt oder öffentliche Anklage erhoben wird. Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 171 Strafprozessordnung (StPO) allerdings nur dann zu einer Mitteilung an die Anzeigenerstatterinnen oder -erstatter verpflichtet, wenn mit der Strafanzeige ein Strafantrag gestellt wurde. Diese Verfahrensvorschrift führt nicht immer zu einem befriedigenden Ergebnis für die Bürgerinnen und Bürger.

## DANK DER BEAUFTRAGTEN FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Die Beauftragte für die Landespolizei nimmt diesen Bericht zum Anlass, Herrn Staatsminister **Roger Lewentz**, dem Leiter der Abteilung 4 „Polizei“, Herrn Ministerialdirigent **Joachim Laux**, dem Inspekteur der Polizei, Herrn **Jürgen Schmitt** sowie **den Behördenleitern der Polizei** für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und bereitwillige Unterstützung im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung herzlich zu danken.

## 4.2 Themen, die Gegenstand von Polizeieingaben waren

### D05 THEMEN UND ANZAHL DER POLIZEIEINGABEN 2020–2021



Laufbahnrechtliche Fragestellungen und Probleme standen auch in diesem Berichtszeitraum im Mittelpunkt von Eingaben der Polizeibeamtinnen und -beamten an die Beauftragte für die Landespolizei. Hierbei ging es um Fragen der Einstellung und Beförderung in das erste Beförderungsamtes des 3. Einstiegsamtes, die Durchführung von Laufbahnlehrgängen oder auch das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns.

Größere innerdienstliche Probleme wurden von den Polizeibeamtinnen und -beamten nicht an die Beauftragte für die Landespolizei herangetragen. Dies spricht dafür, dass das Gros der Polizeibeamtinnen und -beamten mit ihrem Dienst und den Rahmenbedingungen zufrieden sind und, dass die Mechanismen, die das Dienstrecht vorsieht (z. B. die Personalvertretungen), gute Arbeit leisten.

Anzuerkennen ist, dass sich in den vergangenen Jahren vieles innerhalb der Polizeiorganisation weiterentwickelt hat. Die Rahmenbedingungen für den Dienst wurden verbessert, was letztendlich auch zu einer größeren Berufszufriedenheit bei den Beamtinnen und Beamten führte. So wurden die Einstellungszahlen bei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern in den letzten Jahren massiv erhöht. Sie liegt aktuell bei 580 Kommissaranwärterinnen und -anwärtern jährlich.





### III. THEMEN UND EINZELFÄLLE

# 1. BÜRGEREINGABEN

**Zum Stand der Bearbeitung von Eingaben, die im Zusammenhang mit der Demonstration am 15. August 2020 in Ingelheim am Rhein stehen, wird die Polizeibeauftragte nachstehend näher eingehen.**

Wie sensibel die Öffentlichkeit reagiert, zeigen acht Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, welche eine Gegendemonstration gegen eine Demonstration der Partei „Die Rechte“ im August 2020 in Ingelheim am Rhein zum Inhalt hatten. Hier wurde der Polizei eine unangemessene Gewaltanwendung gegen die Gegendemonstrantinnen und -demonstranten sowie deren „Einkesselung“ vorgeworfen. Verstärkt wurden die Vorwürfe noch mit Videos, welche in den sozialen Netzwerken veröffentlicht wurden. Lobenswert war in diesem Fall, wie die rheinland-pfälzische Polizei selbst mit den Vorwürfen umging.

Nachdem die Eingaben dem Ministerium des Innern und für Sport bekannt wurden, hatte die Polizei die Vorwürfe selbst untersucht und die zuständige Staatsanwaltschaft eingeschaltet, damit untersucht und bewertet wurde, ob strafrechtlich relevante Handlungen seitens der Polizei vorlagen. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dauern noch an, so dass innerhalb des Berichtszeitraums für diesen Tätigkeitsbericht die abschließende Stellungnahme des Ministers des Innern und für Sport noch nicht vorlag.

Im Sinne einer bürgerfreundlichen und zeitgemäßen Informationspolitik hatten die Polizeibeauftragte und ihr Stellvertreter an der Sitzung des Innenausschusses teilgenommen und konnten sich ein Bild von dem heterogenen Demonstrationsgeschehen machen. So ging es nicht nur um die Partei „Die Rechte“ und die Gegendemonstration, sondern es war auch ein Demonstrant für „Freiheit für Belarus“ erkennbar.

Hintergrund des Geschehens war eine am Samstag, dem 19. August 2020, durchgeführte Demonstration der Partei „Die Rechte“ aus Anlass des Geburtstags von Rudolf Heß mit 24 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Parallel hierzu wurden drei Gegenveranstaltungen mit insgesamt rund 1.200 Teilnehmern durchgeführt. Zur Bewältigung des Demonstrationsgeschehens befanden sich über 580 Polizeibeamtinnen und Beamte aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Baden-Württemberg und der Bundespolizei im Einsatz.

Im Anschluss an die Versammlungen wurden öffentlich, vor allem aber in den sozialen Medien, massive Vorwürfe gegen das Vorgehen der Polizei erhoben. Den polizeilichen Einsatzkräften wurde u. a. provokantes Auftreten, der unverhältnismäßige Einsatz von Reizstoffsprüngeräten (RSG) und von Schlagstöcken vorgeworfen.

Das für den Einsatz federführende Polizeipräsidium hatte unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe eine „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) für die Ermittlungen hinsichtlich polizeilichen Fehlverhaltens sowie für die taktische Einsatznachbereitung eingerichtet. Darüber hinaus wurde beim Landeskriminalamt ein digitales Hinweisportal eingerichtet, auf dem Hinweisgeber relevantes Foto- und Videomaterial hochladen konnten.

In einer weiteren Sitzung des Innenausschusses am 30. September 2020 hatte der Innenminister erneut über den Stand der polizeilichen Ermittlungen unterrichtet und Videomaterial aus den sozialen Medien, den Foto- und Videoaufnahmen der während der Versammlungslage eingesetzten Dokumentationskräfte, der Beweis- und Festnahmeeinheit (BeFE) Polizei gegenübergestellt. Der zuständige Polizeipräsident führte dazu u. a. aus, „dass aus polizeilicher Sicht die uns

inzwischen vorliegende umfangreiche Erkenntnislage – insbesondere die Videoaufnahmen – die zentralen Ausgangsvorwürfe ganz wesentlich entkräftet“ habe.<sup>2,3</sup>

Die zuständige Abteilungsleiterin im Ministerium der Justiz informierte den Innenausschuss des Landtags in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 über den Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum Demonstrationsgeschehen bis zu diesem Zeitpunkt. Sie trug vor, dass die Ermittlungsbehörden bereits kurze Zeit nach den Demonstrationen zum Gesamtkomplex des Demonstrationsgeschehens von Amts wegen Ermittlungen aufgenommen hatten. In der Folgezeit sei-

en zudem einzelne Strafanzeigen eingegangen. Die Ermittlungen seien insoweit von Amts wegen gegen fünf Polizeibeamtinnen und -beamte und mehrere unbekannte Personen geführt worden bzw. würden weiter geführt.

Gegenstand der Ermittlungen seien u. a. Vorwürfe der Körperverletzung im Amt, insbesondere durch Schläge oder den Einsatz von Pfefferspray durch Polizeibeamtinnen und -beamte und andererseits Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder Beleidigungsdelikte.



<sup>2</sup> Protokoll der 55. Sitzung des Innenausschusses am 19.08.2020

<sup>3</sup> Protokoll der 57. Sitzung des Innenausschusses am 30.09.2020

Die Staatsanwaltschaft Mainz hatte einige Verfahren bereits abgeschlossen. Im Einzelnen:

- gegen einen Versammlungsteilnehmer wurde wegen Widerstands gegen Polizeibeamtinnen und -beamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung ein Strafbefehl beantragt;
- gegen eine Polizeibeamtin wurde wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt durch Einsatz von Pfefferspray ermittelt. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren war gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden;
- wegen des Einsatzes von Pfefferspray durch Polizeibeamtinnen und -beamte seien noch zwei Ermittlungsverfahren anhängig, die sich gegen Unbekannt richten;
- das Verfahren gegen vier Polizeibeamtinnen und -beamte wegen des Verdachts der Körperverletzung im Zusammenhang mit der Festnahme einer Versammlungsteilnehmerin sei ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden;
- eine Strafanzeige von Polizeibeamtinnen und -beamten gegen einen Versammlungsteilnehmerin wegen falscher Verdächtigung wurde ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt;
- ein Ermittlungsverfahren gegen eine unbekannt gebliebene Demonstrationsteilnehmerin wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz wurde eingestellt, da weder ein Vergehen noch eine Nötigung feststellbar war;
- von Amtswegen wurden mehrere Verfahren gegen Unbekannt wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Diebstahl eines Schlagstocks, Volksverhetzung und Beleidigung eingeleitet und schließlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Täterinnen oder Täter nicht ermittelt werden konnten;
- zwei gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot eingeleitete Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Versammlungsteilnehmer lediglich einen Mund-Nasen-Schutz getragen hatten;
- ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen eine Versammlungsteilnehmerin wegen eines Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz wurde gemäß § 153 StPO eingestellt, weil sich diese erst nach Beginn der Demonstration als Versammlungsleiterin zu erkennen gab und erst nach anfänglicher Weigerung zur Versammlungsbehörde begeben hatte;
- vier Verfahren u. a. wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, Beleidigungen und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte wurden zwischenzeitlich an die für die jugendlichen bzw. heranwachsenden Beschuldigten örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben;
- ein Verfahren sei noch anhängig, das den Vorwurf betraf, dass eine 16-jährige Versammlungsteilnehmerin völlig unschuldig und unvorbereitet einen Faustschlag ins Gesicht erhalten hatte, hingefallen und von Polizeibeamten getreten worden sei;
- ein Verfahren gegen den Leiter der Gegendemonstration wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz, konkret gegen die erteilte Auflage, einen Mund-Nasenschutz bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist noch anhängig.



Die Vertreterin des Ministeriums der Justiz berichtete in der gleichen Sitzung auch, dass die sog. „Einkesselung“ von Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern Gegenstand von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gewesen sei. Die hier erhobenen Vorwürfe seien aber nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht bestätigt worden<sup>4</sup>.

Soweit der Zwischenstand zu den Ergebnissen der bisherigen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu den Geschehnissen der Demonstration im August 2020 in Ingelheim am Rhein.

Das zuständige Polizeipräsidium hatte die Beauftragte für die Landespolizei darüber unterrichtet, dass im weiteren Verlauf eine Veranstaltung mit allen Beschwer-

deführerinnen und Beschwerdeführern beabsichtigt sei. Bislang konnte diese Veranstaltung noch nicht durchgeführt werden, da einzelne Strafverfahren noch keinen Abschluss gefunden haben und die Entwicklung des Infektionsgeschehens eine Zusammenkunft von so vielen Personen noch nicht zulässt. Mit Abschluss der Ermittlungsverfahren und sobald die Pandemielage es ermöglicht, wird das Polizeipräsidium diese Veranstaltung mit den Petentinnen und Petenten durchführen. Im Rahmen des beabsichtigten Treffens seien u. a. eine Vorführung von vorhandenem Videomaterial sowie eine aktuelle Berichterstattung und persönliche Gespräche mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorgesehen.

<sup>4</sup> Protokoll der 64. Sitzung des Innenausschusses am 20.01.2021

## Bürgereingabe

### Alkoholierte Tochter war nicht zu bändigen – Polizei musste eingreifen

Ein Petent wandte sich an die Polizeibeauftragte und beschwerte sich über eine seiner Ansicht nach unangemessenen Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und -beamte einer Polizeiinspektion anlässlich eines im September 2020 zur Nachtzeit durchgeführten Polizeieinsatzes.

Der zuständige Minister des Innern und für Sport teilte zu dem Vorbringen mit, dass am 26. September 2020, gegen 21:15 Uhr, der Polizei sowohl über Notruf als auch über die Amtsleitung der Polizeiinspektion eine Sachbeschädigung, eine Bedrohung sowie Körperverletzungsdelikte durch eine Gruppe von Jugendlichen mitgeteilt wurden. Im weiteren Verlauf sei die gemeldete Gruppe festgestellt und einer polizeilichen Kontrolle unterzogen worden.

Unter den Kontrollierten befand sich auch die Tochter des Petenten, die in augenscheinlich alkoholisiertem Zustand gewesen war, da sie sich den Einsatzkräften gegenüber aggressiv gezeigt hatte, sie anschrie und beleidigte. Der Dienstgruppenleiter entschied, sie aus Eigensicherungs- und taktischen Gründen im Sinne der Deeskalation zur Dienststelle zu verbringen. Dies insbesondere mit dem Ziel der Feststellung der Identität und der Verhinderung von Straftaten.

Kurze Zeit später kam der Petent hinzu. Nachdem er durch eine Polizeibeamtin über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurde, hatte seine Tochter erneut äußerst aggressiv reagiert und die Einsatzkräfte beleidigt. Der Petent hatte versucht, seine Tochter zu beruhigen und sie umklammert. Daraufhin hatte sie sowohl nach dem Petenten als auch nach den Polizeibeamtinnen und -beamten geschlagen und getreten. Als der Dienstgruppenleiter das Geschehen bemerkte, hatte er sich entschlossen einzuschreiten. Der Petent wurde vom Dienstgruppenleiter aufgefordert, die Tochter loszulassen und die Verbringung zur Dienststelle nicht

zu behindern. Dieser hatte dem Dienstgruppenleiter zu verstehen gegeben, dass er der Vater sei, er die Tochter unter Kontrolle habe und sie jetzt mitnehmen wolle. Erst in diesem Moment sei dem Dienstgruppenleiter bekannt geworden, dass es sich bei dem Petenten um deren Vater handelte.

Da der Petent seine Tochter auch im weiteren Verlauf nicht unter Kontrolle bringen konnte, sei zur Trennung der Personen unmittelbarer Zwang durch einfache körperliche Gewalt angedroht worden. Als weiterhin keine Reaktion durch den Petenten erfolgte, habe ihn der Dienstgruppenleiter von seiner Tochter getrennt und ihn am Boden fixiert.

Aufgrund der Eingabe bei der Beauftragten für die Landespolizei hatte die Dienststellenleitung ein Gespräch mit dem Petenten vereinbart, welches Ende Oktober 2020 stattfand. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Petent durchaus an einer Zusammenarbeit mit der Polizei interessiert war und deren Arbeit auch wertschätzt. Auch hatte er sich offen für Kritik und Anregungen gezeigt, die von Seiten der Polizei formuliert wurden.

Die Strafverfahren, sowohl gegen den Dienstgruppenleiter als auch gegen den Petenten, wurden zwischenzeitlich durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Aus der staatsanwaltschaftlichen Begründung zu der Einstellung des Verfahrens lässt sich entnehmen, dass keinem der Polizeibeamtinnen und -beamten aus strafrechtlicher Sicht ein Vorwurf zu machen war. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.



## Bürgereingabe ➔ Dienstaufsichtsbeschwerde nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen

Im nachfolgenden Fall beschwerte sich der Petent über das Verhalten von Polizeibeamten einer Polizeiinspektion. Der Petent gab an, dass er eine Anzeige aufgeben wollte mit dem Ergebnis, dass er u. a. von einem Polizeibeamten körperlich angegriffen und dann beleidigt worden sei. Auch die übrigen Beamtinnen und Beamten hätten ihm nicht geholfen. Mit der konkreten Schilderung des Vorfalls hatte sich der Petent per E-Mail auch im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde an das Polizeipräsidium gewandt.

Nachdem der Minister des Innern und für Sport zum vorgetragenen Sachverhalt um eine Stellungnahme gebeten wurde, teilte er nach Prüfung unter Einbeziehung des Polizeipräsidiums mit, dass aufgrund von den in der Eingabe geschilderten Aspekten, welche möglicherweise strafrechtlich relevant sein könnten, der Sachverhalt am 2. November 2020 der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt wurde. Die Eingabe wurde daraufhin gemäß § 18 Abs. 2 LGBB bis zum Abschluss der Ermittlungen ruhend gestellt.

Die Leitende Oberstaatsanwältin teilte nach Abschluss der Ermittlungen mit, dass aufgrund des Vorbringens des Petenten in seiner Eingabe im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zunächst das Verhalten des maßgeblich von dem Petenten genannten Polizeibeamten sowie der weiteren Beamtinnen und Beamten auf strafrechtliche Relevanz überprüft wurde. Nach Abschluss der Ermittlungen sei das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und dem Petenten ein Bescheid nebst Rechtsmittelbelehrung erteilt worden.

Die Schilderungen des Petenten zu den weitergehenden Umständen seiner Anzeigenerstattung und dem nachfolgenden Vorfall in den Räumen der Polizeiinspektion und die Angaben der vor Ort anwesenden Polizeibeamtinnen und -beamten würden sich gegenüberstehen. Der Petent selbst hatte angegeben, er sei derart kräftig

von dem Polizeibeamten mit den Armen und dem Bauch geschubst worden, dass er rückwärts gestolpert und gestürzt sei. Dabei habe er sich schmerzhaft Verletzungen zugezogen. Der Polizeibeamte habe demgegenüber erklärt, der Petent habe sich sehr aggressiv gezeigt und trotz Aufforderung das Gebäude nicht verlassen. Um den Petenten zu veranlassen, den pandemiebedingt erforderlichen Mindestabstand einzuhalten, habe er diesen am rechten Oberarm leicht berührt. Dies habe der Petent zum Anlass genommen, sich ohne Fremdeinwirkung vorsichtig auf den Boden fallen zu lassen, um eine hierdurch erfolgte Verletzung zu behaupten. Ein das Geschehen unmittelbar beobachtender Polizeibeamter bestätigte die Einschätzung seines Kollegen. Zwei weitere Polizeibeamtinnen und -beamte, die erst nach dem Geschehen durch lautes Schreien auf die Situation aufmerksam wurden, konnten berichten, der Petent sei in der Lage gewesen, sich selbständig vom Boden zu erheben und das Dienstgebäude zu verlassen. Er habe sich sehr aggressiv gezeigt. Sichtbare Verletzungen hätten sie nicht wahrnehmen können. Aufgrund dieser Beweislage sei eine Einstellung des gegen den Polizeibeamten eingeleiteten Verfahrens erfolgt. Die von dem Petenten nachgereichten Aufzeichnungen über Behandlungstermine in einer Praxis für Physiotherapie vermochten das Beweisergebnis nicht zu verändern. Die Behandlung selbst hatte bereits vor dem behaupteten Vorfall begonnen. Der Petent hatte dann gegen die Verfahrenseinstellung auch keine Beschwerde erhoben.

Nach Auswertung sämtlicher Unterlagen, der dienstlichen Stellungnahmen der Beamtinnen und Beamten und von drei Ermittlungsakten hat die Leitende Oberstaatsanwältin die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten mit Bescheid zurückgewiesen und den Beschwerdeführer unterrichtet. Die Eingabe bei der Polizeibeauftragten wurde daraufhin nicht einvernehmlich abgeschlossen.

## Bürgereingabe

### Verhaltensauffälligkeit im Rahmen einer Verkehrskontrolle führte zu Drogentest

Mit ihrer sowohl an den Präsidenten eines Polizeipräsidiums als auch an die Polizeibeauftragte gerichteten Eingabe beklagte die Petentin die Häufigkeit der bei ihrem 21-jährigen Sohn durchgeführten allgemeinen Verkehrskontrollen und die Durchführung von Drogenschnelltests. Sie wies darauf hin, dass ihr Sohn, seitdem er im Besitz einer Fahrerlaubnis sei, bereits achtmal entsprechenden Kontrollen unterzogen wurde. Jedes Mal seien der Drogentest negativ und die Verkehrskontrolle ohne Beanstandung verlaufen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte zu dem Vorbringen mit, dass er den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt unter Einbeziehung der Behördenleitung des Polizeipräsidiums geprüft hatte. Danach wurde der Sohn der Petentin im Mai 2021 als Führer eines Personenkraftwagens von einer Funkstreifenwagenbesatzung einer Polizeiinspektion einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Mit seinem Einverständnis und seiner Mitwirkung seien mehrere Tests zur Überprüfung seiner Fahrtüchtigkeit durchgeführt und dabei diverse sog. „Ausfallerscheinungen“ festgestellt worden, welche durch die Polizeibeamtinnen und -beamten nachvollziehbar als Hinweise auf einen zeitnahen Betäubungsmittelkonsum gewertet wurden. Nach Erläuterung des weiteren Verfahrensverlaufes hinsichtlich eines freiwilligen Drogenschnelltests mittels Urinabgabe oder einer durchzuführenden Blutentnahme im Falle der Verweigerung sei durch den Sohn der Petentin die Einwilligung in die erstgenannte Maßnahme erfolgt. Im Ergebnis habe sich ein negativer Testbefund eingestellt, sodass der Sohn aus der polizeilichen Maßnahme entlassen wurde.

Die von der Petentin beanstandeten häufigen und im Ergebnis ohne relevante Feststellungen verlaufenden Verkehrskontrollen ihres Sohnes konnten im polizeilichen Informationssystem nicht nachvollzogen werden.

Wie von ihr zutreffend geschildert wurde, existierten keine polizeilichen Vorgänge, welche einen Bezug zu ihrem Sohn aufwiesen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen würden Kontrollmaßnahmen ohne relevante Feststellungen, wie bei ihrem Sohn, nicht mit der Angabe von Personalien im Vorgangssachbearbeitungssystem hinterlegt.

Der Minister wies darauf hin, dass ausweislich der polizeilichen Unfallstatistik das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss sowie dem Einfluss berauschender Mittel zu den Hauptunfallursachen im öffentlichen Verkehrsraum gehören. Vor diesem Hintergrund stelle die Inspektionsleitung des Polizeipräsidiums dem Problemfeld ein ganzheitliches Einsatzkonzept entgegen, welches insbesondere auch intensiviertere Kontrollen von jungen Fahrerinnen und Fahrern beinhalte.

Mit dem ihrem Selbstverständnis von Bürgernähe und Transparenz stehe die Polizei Rheinland-Pfalz in einem ständigen Dialog mit der Gesellschaft. So hat der zuständige Staatsminister Lewentz die Leitung der zuständigen Polizeiinspektion um eine Kontaktaufnahme







mit der Petentin gebeten, auch um die Hintergründe der Kontrollmaßnahmen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Im Rahmen der Prüfung durch die Beauftragte für die Landespolizei ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten der betroffenen Polizeiinspektion. Mit dem Gesprächsangebot der Dienststellenleitung der Polizeiinspektion an die Petentin wurde dem Anliegen zumindest teilweise Rechnung getragen.

## Bürgereingabe ➔ Bei Durchsetzung eines Gerichtsbeschlusses wurden Polizeibeamtinnen und -beamte angegangen

Ein weiterer Petent wandte sich an die Beauftragte für die Landespolizei, um sich über vier Polizeibeamtinnen und -beamte einer Polizeiinspektion zu beschweren. Nach Angaben des Petenten hatten sich die Beamtinnen und Beamten im Mai 2020 „unter Missachtung der Corona-Abstandsregeln“ und „ungeschriebener Anstandsregeln“ Einlass in das Haus seiner Familie „verschafft“.

Der Minister des Innern und für Sport teilte mit, dass er die vorgetragenen Vorwürfe, die sich im Verhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten begründen, unter Einbeziehung der Behördenleitung des Polizeipräsidiums geprüft hatte. Danach lagen dem Einsatz der Polizeibeamtinnen und -beamten ein Beschlagnahmebeschluss für den Führerschein des Petenten, sowie ein zu diesem Zweck erlassener Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts zu Grunde. Hintergrund der Anordnung war der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 b StGB, Gefährdung des Straßenverkehrs infolge körperlicher oder geistiger Mängel.

Der Minister berichtete weiter, dass vor Beginn der Durchsuchung im Mai 2020 von den vier eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein „Mund-Na-

sen-Schutz“ aufgesetzt wurde, welcher während der gesamten Durchsuchungsmaßnahme getragen worden sei. Der Sohn habe die Haustür geöffnet und beim Erblicken der Einsatzkräfte versucht, diese umgehend wieder zu schließen. Durch eine Polizeibeamtin wurde dies verhindert, worauf die Polizistinnen und Polizisten das Haus betraten. Sowohl der Petent selbst, als auch sein Sohn hatten sich äußerst unkooperativ gezeigt. Darüber hinaus hätte der Sohn die eingesetzten Kräfte in aggressiver Weise angeschrien, Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen. Im gesamten Verlauf der Durchsuchung sei der Mindestabstand gemäß den Corona-Regelungen gewahrt worden.

Der Minister kam nach Prüfung der Vorwürfe zu dem Ergebnis, dass sich in der Gesamtschau aller Umstände für ihn kein Fehlverhalten der Polizeibeamtinnen und -beamten feststellen ließ. Auch die Polizeibeauftragte hatte im Rahmen ihrer Prüfung keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten erhalten, weshalb die Beschwerde zurückgewiesen wurde.

## Bürgereingabe

### Schmerzpatient und kein Drogenkonsument; Beschwerde war erfolgreich

Ein Petent beschwerte sich bei der Beauftragten für die Landespolizei über Beamte einer Polizeiinspektion. Er berichtete, dass er früher mehrfach durch einen Betäubungsmittelkonsum in Erscheinung getreten war, diese Vergangenheit aber hinter sich gelassen habe. Nach einem schweren Arbeitsunfall sei er nun Schmerzpatient. Aus diesem Grund erhalte er Cannabis auf Rezept. Im Januar 2020 hatte er sich von seiner Freundin getrennt. Seit dieser Zeit habe ihn die Polizei nicht mehr in Ruhe gelassen. Er werde in Angelegenheiten verdächtigt, die er nicht getan habe. Durch seine Vergangenheit werde er „nicht für voll genommen.“ Die Polizei wandte sich wiederholt mit Briefen an ihn. Hinzu kam, dass er Gegenanzeigen erstattete, die nicht bearbeitet oder falsch aufgenommen wurden. Er wurde zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung vorgeladen, gegen die er Widerspruch erhoben hatte. Er fühlte sich durch Beamtinnen und Beamte der Polizeiinspektion zu Unrecht verdächtigt und verfolgt.

Der Innenminister teilte hierzu mit, dass die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Verstoßes gegen § 29 Betäubungsmittelgesetz (BtmG) zwischenzeitlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hatte. In dem Verfahren wurde ihm vorgeworfen, medizinisches Cannabis an seine Lebensgefährtin weitergegeben zu haben. Ausweislich der durch die Polizeibeamtinnen und Beamten vor Ort in Augenschein genommenen ärztlichen Unterlagen, habe sich der Petent aufgrund einer ärztlichen

Verordnung rechtmäßig im Besitz von Cannabis befunden. Eine Weitergabe von Betäubungsmitteln konnte ihm nicht nachgewiesen werden.

Der vom Petenten erhobenen Vorwurf, er sei zu Unrecht verfolgt und verdächtigt worden, wurde unter Einbeziehung der Behördenleitung des Polizeipräsidiums geprüft. Aus Hinweisen der ehemaligen Freundin des Petenten, denen die Beamtinnen und Beamten im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Dienstausbübung nachgehen mussten, hätten insgesamt acht Strafanzeigen (u. a. Sachbeschädigung an ihrem Kraftfahrzeug, diverse Delikte der Betäubungsmittelkriminalität sowie einen Diebstahl zu ihrem Nachteil) resultiert, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Der Minister berichtete, dass der Petent im Zuge der vorausgegangenen Ermittlungen aufgesucht und zu den Vorwürfen befragt wurde. Dabei seien mehrere Dosen mit medizinischem Cannabis sowie Utensilien zur Nutzung aufgefunden worden. Der Petent hatte zur Entkräftung der Vorwürfe seine medizinische Akte vorgelegt. Mit seinem Einverständnis wurde diese eingesehen. Ferner wurde er in dem polizeilichen Auskunftssystemen überprüft. Aktuell seien gegen den Petenten keine Ermittlungsverfahren mehr anhängig.

Der Minister teilte abschließend mit, dass dem Widerspruch des Petenten gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung abgeholfen und die polizeiliche Verfügung aufgehoben wurde. Ein rechtswidriges Handeln oder dienstliches Fehlverhalten der mit der Angelegenheit befassten Polizeibeamtinnen und -beamten lag nicht vor. Die Polizei ermittelte sowohl die belastenden als auch entlastenden Tatsachen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

## Bürgereingabe

### Auch Polizeibeamte können irren

Eine Petentin wandte sich an die Polizeibeauftragte und beschwerte sich über Polizeibeamtinnen und -beamte einer Polizeiinspektion wegen des Verhaltens im Rahmen einer im April 2020 durchgeführten Personenkontrolle zur Einhaltung der Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Sie beanstandete insbesondere die Rechtmäßigkeit des Ordnungswidrigkeitenverfahrens und des aggressiven und lauten Kommunikationsverhalten der eingesetzten Polizeibeamtin.

Der Minister des Innern und für Sport stellte in seiner ersten Stellungnahme den Ablauf des Gesprächs zwischen Petentin und Polizei aus Sicht der eingesetzten Polizeibeamtin dar und teilte mit, dass im August 2020 ein Aufarbeitungsgespräch zwischen der Petentin, deren ebenfalls anwesenden Lebenspartner und dem Leiter der zuständigen Polizeidirektion stattgefunden habe. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten nicht die zu diesem Zeitpunkt gültige Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) bei der Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen die Petentin zugrunde gelegt hatten. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde deshalb eingestellt. Die Petentin hatte sich mit dem Ergebnis dieses Gesprächs sehr zufrieden gezeigt.

Nachdem die Petentin über das Ergebnis der Prüfung informiert worden war, zeigte sich diese mit dem in der Stellungnahme dargestellten Geschehensablauf nicht einverstanden. Aus diesem Grund wandte sich die Polizeibeauftragte erneut an den Innenminister mit der Bitte, zu dem weiteren Sachvortrag der Petentin ergänzend Stellung zu nehmen.

Der Minister des Innern und für Sport teilte in seiner ergänzenden Stellungnahme mit, dass der seitens der eingesetzten Polizeibeamtin aus deren subjektiver

Sicht dargestellte Geschehensablauf dem insgesamt positiven Ergebnis des Aufarbeitungsgespräch mit der Petentin vom August 2020 nicht entgegenstehen sollte, zumal ein objektiver Geschehensablauf im Hinblick auf die stattgefundene Kommunikation nicht mehr feststellbar sei. Er teilte ergänzend mit, dass Anfang Oktober 2020 ein Gespräch zwischen dem Leiter der Polizeidirektion, dem Leiter der betroffenen Polizeiinspektion und der betroffenen Polizeibeamtin stattgefunden hatte. Die Polizeibeamtin hatte dabei Defizite im Kommunikationsverhalten eingeräumt und zugesagt, daran zu arbeiten. Dieses Ergebnis wurde von der Polizeibeauftragten auch der Petentin übermittelt, die sich nun zufrieden zeigte. Dem Anliegen konnte damit Rechnung getragen werden.



## Bürgereingabe

### Kommunikationsverhalten eines Polizeibeamten war verbesserungswürdig

Eine weitere Eingabe erreichte die Beauftragte für die Landespolizei, mit der eine Petentin das Verhalten des Mitarbeiters einer Polizeidienststelle, während eines Telefonates im Mai 2020 beanstandete. Sie trug vor, dass sie sich für eine hilflos wirkende Person eingesetzt und deshalb an die Polizei gewandt hatte.

Die Petentin berichtete, dass sie auf dem Weg zum Einkaufen eine stark alkoholisierte Frau an einer Hauswand sitzen sah, welche von zwei Polizisten betreut wurde. Auf dem Rückweg, habe die Frau eine Straßenecke weiter gegessen und war wieder alleine. Sie hatte versucht aufzustehen, stark getaumelt und hatte sich alleine kaum auf den Beinen halten können. Beim Versuch ihre Tasche vom Boden aufzuheben, fiel sie hin. Die Petentin hatte sie gefragt, ob sie helfen und sie nach Hause zu bringen könne, die Frau bejahte. Von der Petentin gestützt, hatte die Frau es geschafft, ca. 50 Meter zu laufen, wo die Petentin sie auf eine Treppenstufe setzte. Da sie die PIN vom Handy nicht mehr richtig präsent hatte, hatte die Petentin keine private Unterstützung rufen können. Ihr fiel „nichts Besseres“ ein, als sich an die Polizei zu wenden und zu fragen, inwieweit hier noch geholfen werden könne, da die Betroffene in dem Verständnis der Petentin nicht mehr in der Lage war, sich adäquat um sich selbst zu kümmern. Sie war mehrfach schlafend von der Treppenstufe gefallen, ohne sich im Fall abfangen zu können und war schon zum Zeitpunkt des Eintreffens der Petentin deutlich durchgefroren.

Der Mitarbeiter der Polizei hatte auf die Schilderung der Lage und nach Nennung des Namens der Betroffenen mitgeteilt: „die Vollgesoffene“ hätte an diesem Tag schon mehrfach Polizeikontakt gehabt. Sie hatte daher das Gefühl gehabt, in den folgenden Minuten eine Diskussion um die besseren Argumente führen zu müssen, warum dieser Frau dennoch geholfen und ein Rettungsdienst beauftragt werden müsste. Während

des Gesprächs, hatte mehrfach das Telefon im Hintergrund geklingelt und der Telefonhörer mit ihrem Gespräch wurde zur Seite gelegt. Dies hatte sie weniger gestört, als die Tatsache, dass sie die anderen Gespräche mithören konnte. Der Polizeibeamte hatte dann kommuniziert, dass zurzeit viel los sei. Hierfür hatte die Petentin Verständnis. Dass aber derart nachlässig mit den Daten anderer Gesprächsteilnehmer umgegangen und welche Haltung der hilflosen Frau entgegengebracht wurde, habe sie nachhaltig erschreckt. Die Sanitäter vom Rettungsdienst gaben an, den Zustand der Frau so einzuschätzen, dass sie die Frau ins Krankenhaus gebracht hätten, wenn sie nicht doch noch einen privaten Unterstützer ausfindig gemacht hätten.

Der Minister des Innern und für Sport teilte hierzu mit, dass sich nicht mehr nachvollziehen lasse, ob der Beamte im Rahmen des Telefonats die in Rede stehende Äußerung getätigt hatte, dass „die Vollgesoffene heute schon mehrfach Polizeikontakt hatte“. Sollte es zu derart despektierlichen Äußerungen gekommen sein, wären diese selbstverständlich nach übereinstimmender Auffassung nicht akzeptabel. Unbenommen dessen sei die Eingabe zum Anlass genommen worden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle hinsichtlich der Bedienung und Funktionsweise der Telefonanlage im Wachbereich, insbesondere mit Blick auf datenschutzrechtliche Aspekte, zu sensibilisieren. Durch den Dienststellenleiter sei der Sachverhalt zwischenzeitlich mit dem Polizeibeamten nachbereitet worden. Ebenso habe danach noch ein Gespräch zwischen dem Dienststellenleiter und der Petentin stattgefunden. In dessen Verlauf brachten beide Gesprächsteilnehmer entsprechendes Verständnis für die Situation auf. Die Petentin hatte abschließend erklärt, dass die Angelegenheit aus ihrer Sicht damit erledigt sei. Dem Anliegen konnte damit abgeholfen werden.

## Bürgereingabe

### Hilflose ältere Dame löste Polizeieinsatz aus – Sohn erbat Einsatzbericht

Ein anderer Petent wandte sich ebenfalls an die Beauftragte für die Landespolizei, da er erreichen wollte, dass er einen Einsatzbericht bzw. eine Bestätigung über einen Einsatz einer Polizeiinspektion erhielt. Hintergrund hierfür war, dass seine alleinlebende und betagte Mutter an diesem Tag als hilflose Person der Polizei gemeldet worden war.

Der Minister des Innern und für Sport informierte darüber, dass die betroffene Polizeiinspektion an dem besagten Tag eine Streifenwagenbesatzung entsandt hatte, welche die Mutter des Petenten zunächst leicht verwirrt angetroffen habe. Im Verlauf des Gesprächs mit den eingesetzten Beamten habe sie sich jedoch voll orientiert gezeigt, so dass sie in ihre Wohnung gebracht werden konnte. Der stellvertretende Leiter der Polizeiinspektion hatte danach telefonisch Kontakt zu dem Petenten aufgenommen. In dem Gespräch wurden dem Petenten die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie die grundsätzliche Verfahrensweise in Bezug auf telefonische Anfragen erläutert. Außerdem sei ihm mitgeteilt worden, dass ihm unter Berücksichtigung der übersandten Vorsorgevollmacht der Einsatzbericht zur Verfügung gestellt wurde. Der Petent zeigte sich sehr zufrieden hinsichtlich der erfolgten Kontaktaufnahme und gab an, dass aus seiner Sicht die Angelegenheit damit erledigt war. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.



## 2. POLIZEIEINGABEN

Auch Polizeibeamtinnen und -beamte machen von der Möglichkeit Gebrauch, sich mit innerdienstlichen Angelegenheiten an die Beauftragte für die Landespolizei zu wenden. Hier sei nochmals auf die gesetzliche Besonderheit verwiesen, dass dies ohne Einhaltung des

Dienstweges möglich ist. Im Berichtsjahr 2020–2021 haben die Beauftragte für die Landespolizei insgesamt 31 Eingaben aus dem Bereich der Polizei erreicht. Nachfolgend sind einige dieser Eingaben beispielhaft dargestellt:

### Polizeieingabe Sportliche Leistungsfähigkeit für den Polizeiberuf unerlässlich

Weiterhelfen konnte die Beauftragte für die Landespolizei einer Kommissaranwärterin an der Hochschule der Polizei (HdP), die sich mit einer Eingabe wegen der Abnahme der von ihr im Rahmen der Laufbahnprüfung zu erbringenden sportlichen Leistungen an sie gewandt hatte. Die junge Polizeibeamtin beanstandete dabei, dass die Laufleistungen mittels Stoppuhr händig erfasst werden und keine Spielräume bei der Bewertung der erbrachten Leistungen durch die Prüferinnen und Prüfer bestehen. Sie führte hierzu aus, dass neben den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit während des Studiums durch die Studierenden auch drei verschiedene Sportleistungen erbracht werden müssen. Eine dieser Leistungen sei ein Sprint über die 100-Meter-Distanz, der in einer Zeit von 16 Sekunden gelaufen werden muss. Wegen einer Entzündung der Knochenhaut an beiden Schienbeinen hatte sich bei ihr die Frist für den Sprint wiederholt verschoben. Ihre letzte Frist endete am 8. Oktober 2020. Bei Nichtbestehen dieser Prüfung wäre sie am 9. Oktober 2020 entlassen worden. Die Petentin erklärte, dass sie trotz ihrer Verletzung bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigung ihr Bestes gegeben und sich bis auf eine Zeit von 16,10 Sekunden auf 100 m verbesserte. Diese Zeit lief sie unter Schmerzen bei den letzten drei Sprintabnahmen. Drei Wochen zuvor hatte sie sogar eine Zeit von 16,07 Sekunden gelaufen, die dann auf 16,10 Sekunden aufgerundet wurde. Die Petentin war der Auffassung, dass wegen der enormen Auswirkung, die die Zeitmessung für die weitere Laufbahn der jungen Polizeibeamten habe, diese nicht manuell mittels Stoppuhr erfolgen

dürften. Sie hielt die Messmethode für veraltet und nicht mehr zeitgemäß.

Nach Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung der Hochschule der Polizei (HdP) teilte der Minister des Innern und für Sport hierzu mit, dass die Petentin den Sportleistungsnachweis im Modul 3 (100-Meter-Sprint in mindestens 16 Sekunden) ursprünglich bis zum 25. März 2019 ablegen müssen. Infolge andauernder bzw. wiederkehrender Erkrankungen sei für sie die Frist zur Erbringung des Leistungsnachweises zuletzt bis zum 8. Oktober 2020 verlängert worden. Dies, obwohl es hinreichend lange freie Zeiten ohne das Vorliegen eines ärztlichen Attestes zur Befreiung vom Sport gegeben hatte, in denen das Ablegen des Leistungsnachweises möglich gewesen wäre. So beispielsweise der Zeitraum von Ende Oktober 2018 bis Anfang Mai 2019, in welchen die Petentin auch erfolgreich den 3.000-Meter-Lauf und den Hindernisparcours absolviert hatte. Dass die Petentin seit Beginn des Studiums insgesamt 13 Versuche unternommen hatte, die geforderte Leistung zu erbringen, lasse bereits erkennen, dass seitens der Hochschule der Polizei zahlreiche Möglichkeiten eingeräumt wurden und auch weiterhin im Rahmen des rechtlich Möglichen großzügig verfahren werde.

Mit E-Mail vom 5. Oktober 2020 habe die Petentin schließlich ein ärztliches Attest übermittelt. Danach wurde empfohlen, sie bis auf weiteres vom Laufsport zu befreien, um ein vollständiges Ausheilen der Erkrankung zu ermöglichen. Eine nochmalige klinische Überprüfung wurde frühestens nach drei Monaten als sinn-

voll erachtet. Der Polizeiärztliche Dienst empfahl die Vorstellung bei einem Fachgutachter. Sobald der HdP das Gutachten des Polizeiärztlichen Dienstes vorläge, werde entschieden,

- ob sie ihr Studium fortsetzen kann und ihr zur Erbringung des Leistungsnachweises eine nochmalige Fristverlängerung gewährt wird oder
- ob das Studium von ihr unterbrochen und eventuell in einem jüngeren Studiengang fortgesetzt werden kann.

Damit seien also noch verschiedene Möglichkeiten gegeben.

Zu dem Vorwurf der veralteten Messmethode mittels Stoppuhren erklärte der Minister, dass diese Zeitmessung bei Laufdisziplinen nach wie vor üblich ist und das Ergebnis bei einer elektronischen Messung aller Voraussicht nach schlechter ausfallen würde. Der Deutsche Leichtathletikverband gehe von einem Handstopp-Vorteil von 0,24 Sekunden im Vergleich zu einer elektronischen Messung aus. Die an der HdP zur Zeitmessung eingesetzten Prüfer würden stets im Team messen, nutzen geeichte Stoppuhren und verfügten allesamt über langjährige Erfahrung. Eine „Toleranzgrenze“ sei in den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehen. Natürlich seien solche knappen Ergebnisse im Einzelfall bitter – aber das liege in der Natur eines Grenzwertes. Ein Toleranzwert würde dieses Problem nicht auflösen, sondern nur verschieben. Die Leistungsnachweise seien dann erbracht, wenn die Mindestanforderung erreicht worden seien. Eine andere Verfahrensweise wäre rechtswidrig.

In Anbetracht der Bedeutung der körperlichen Leistungsfähigkeit für die polizeiliche Praxis und zur Vergleichbarkeit der Studierenden, sei die Prüfungsrelevanz sportlicher Leistungen und das Festmachen an messbaren Kriterien unabdingbar. Diese Vorgaben stellten auch die Chancengleichheit aller Studierenden sicher.

Aus den vorstehenden Ausführungen war zu entnehmen, dass die Entlassung der Petentin aufgrund nicht erbrachter sportlicher Leistungen abgewendet wurde. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die junge Beamtin ihr Studium erfolgreich abschließen und im Dienst der Polizei Rheinland-Pfalz verbleiben konnte. Wichtig hierfür sei, dass die Petentin vollständig genesen sei, damit sie in der Lage sei, die von ihr geforderten Leistungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen war zu entnehmen, dass die Entlassung der Petentin aufgrund nicht erbrachter sportlicher Leistungen abgewendet wurde. Darüber hinaus wurden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die junge Beamtin ihr Studium erfolgreich abschließen und im Dienst der Polizei Rheinland-Pfalz verbleiben konnte. Wichtig hierfür sei, dass die Petentin vollständig genesen sei, damit sie in der Lage sei, die von ihr geforderten Leistungen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dem Anliegen konnte damit entsprochen werden.



## Polizeieingabe ➔ **Bezahlter Sonderurlaub für Beamte als Gruppenleiter nur dann, wenn Maßnahmeträger in Rheinland-Pfalz anerkannt wurde**

Nicht weiterhelfen konnte die Beauftragte für die Landespolizei einem rheinland-pfälzischen Polizeibeamten, der seinen Wohnsitz in einem benachbarten Bundesland hat und die Gewährung von bezahltem Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Jugendfreizeit einer katholischen Kirchengemeinde seines Wohnortes als Gruppenleiter bzw. Betreuer erreichen wollte.

Nach Prüfung des der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalts teilte der Minister des Innern und für Sport mit, dass der Petent Sonderurlaub für die Teilnahme an einer Jugenderholungsmaßnahme der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) seines Wohnorts als Gruppenleiter und Koch beantragt hatte. Ein beigelegtes Schreiben des Maßnahmeträgers beinhaltete auch die Bitte um Prüfung, ob es möglich sei, für den beantragten Zeitraum die Vergütung weiterzubezahlen.

Das zuständige Polizeipräsidium führte hierzu aus, so der Minister, dass sich die Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätige Beamtinnen und -beamte nach § 26 Abs. 2 Urlaubsverordnung (UrIVO) in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit des Landes Rheinland-Pfalz richte.

Nach Nr. 1.1 der zur Durchführung des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit erlassenen Verwaltungsvorschrift (VV Ehrenamt) erfolgt eine Freistellung für ehrenamtlich und leitend bei einem rheinland-pfälzischen Träger der Jugendhilfe tätige Personen, die einen Wohnsitz in der Regel in Rheinland-Pfalz haben. Aus diesem Grund wurde der Antrag des Petenten durch das Polizeipräsidium mit der Begründung abgelehnt, da es sich bei dem freien/ehrenamtlichen Träger des Wohnorts des Petenten nicht um einen rheinland-pfälzischen Träger der Jugendhilfe handele. Darüber hinaus wurde dem Petenten mitgeteilt, dass aus

dem vorgetragenen Anlass Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nach § 32 Abs. 1 Satz 1 UrIVO gewährt werden könne. Auch wurde er um Mitteilung gebeten, ob eine solche Urlaubsgewährung gewünscht werde. Das Polizeipräsidium teilte weiter mit, dass diese Entscheidung in Anlehnung an eine vergleichbare Antragsstellung erfolgte, welche bereits im Jahr 2016 durch das Ministerium des Innern und für Sport nach Einbindung des fachlich zuständigen Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz überprüft wurde. Hieran hatte sich das Polizeipräsidium auch bei der Bearbeitung des Antrages des Petenten orientiert.

Der Minister berichtete, dass eine erneute Einbindung des fachlich zuständigen Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie des nachgeordneten Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung zwischenzeitlich bestätigte, dass § 26 Abs. 2 UrIVO im vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Die Jugendfreizeit des freien Trägers soll am Wohnort und somit als eine Organisation des Nachbarbundeslandes stattfinden. Somit gehörte der Träger nicht dem Land Rheinland-Pfalz an; eine bezahlte Freistellung nach § 26 Abs. 2 UrIVO kam für diese Maßnahme daher nicht in Betracht.

Der Minister stellte abschließend fest, dass dem Petenten aufgrund der aktuell geltenden Rechtslage somit nur die Möglichkeit der Freistellung vom Dienst unter Wegfall der Bezüge nach § 32 Abs. 1 UrIVO verblieb, die ihm durch das für ihn zuständige Polizeipräsidium bereits angeboten wurde. Daneben könne er Urlaub oder vorhandene Zeitguthaben in Anspruch nehmen, um die Tätigkeit in der Jugendhilfe wahrzunehmen. Wenn gleich er das Engagement sehr schätze, würden dennoch die Voraussetzungen für eine zusätzliche bezahlte Freistellung nicht vorliegen. Dem Anliegen konnte daher nicht abgeholfen werden.



## Polizeiingabe → Fahrradstreifen aktuell nur in den rheinland-pfälzischen Oberzentren

Ein Petent, der als Polizeikommissar seinen Dienst bei einer Polizeiinspektion verrichtet, hatte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt. Er wollte erreichen, dass seine Polizeiinspektion Fahrradausstattungen erhält.

Er führte hierzu aus, dass bei der Polizei Rheinland-Pfalz Fahrräder anlassbezogen ein wichtiges und akzeptiertes Führungs- und Einsatzmittel sind. Der vor allem in städtischen Gebieten flexible Einsatz sowie die Möglichkeiten in Einsatzräumen, in denen dienstliche Kfz nicht eingesetzt werden können, würden den besonderen Einsatzwert von Fahrrädern für die Polizei Rheinland-Pfalz (Rahmeneinsatzkonzeption „Einsatz von Fahrrädern in den Oberzentren“ Entwurf – Stand: 3.02.2014) zeigen. Die Ausstattung der einzelnen Polizeipräsidien mit Fahrradbekleidung erfolge von Mainz

aus. Für sein Polizeipräsidium waren sechs Ausstattungen von Fahrradbekleidung vorgesehen. Die Verteilung der Ausstattung lag in der Verantwortung der einzelnen Präsidien. Die sechs Ausstattungen für das für ihn zuständige Polizeipräsidium waren alle an die Polizeiinspektion am Sitz des Präsidiums vergeben worden.

Der Petent berichtete, dass sich seine Polizeiinspektion bereits seit Jahren um Fahrradausstattungen bemühe. Seitens der Dienststellenleitung hatte man mittlerweile erkannt, dass es am Dienort einen besonderen Bedarf gab und immer noch gibt. Dieser sollte nicht durch den Bestand (aktuell sechs Ausrüstungen im Präsidium) gedeckt werden, sondern durch zusätzliche Ausstattung. Hierzu waren mehrere Anträge über das Polizeipräsidium an das Ministerium des Innern und für Sport gestellt worden, aber leider negativ beschieden worden.



Der Minister des Innern und für Sport teilte nach Prüfung des Anliegens mit, dass die vom Petenten vorgebrachten Argumente – gerade aus lokaler Sicht betrachtet – sehr schlüssig und nachvollziehbar erschienen. Daneben begrüßte er ausdrücklich das aus der Eingabe hervorgehende Engagement für diese Form polizeilicher Präsenz.

Er führte aus, dass die Grundsätze für den Einsatz von Fahrrädern innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz in der Rahmeneinsatzkonzeption „Einsatz von Fahrrädern in den Oberzentren“ aus dem Jahre 2014 festgelegt sind. Hiernach sei für alle Flächenpräsidien ein Ausstattungssoll von vier Fahrrädern vereinbart worden. Pro Fahrrad würden drei Radfahrerinnen/Radfahrer mit der notwendigen Bekleidung ausgestattet. Die Gesamtkonzeption sei das Ergebnis komplexer Rahmenbedingungen. Dabei waren neben den monetären Aspekten auch operative und organisationsspezifische Fragestellungen zu berücksichtigen.

Im Vordergrund stand dabei die polizeiliche Einsatzbewältigung. Gerade auf kleineren Dienststellen hatte zunächst die Aufrechterhaltung eines geordneten 24-7-Dienstbetriebes Vorrang. Die Regeldienststärken würden es dort üblicherweise nicht zulassen, eine Streife als reine Fahrradstreife einzusetzen, zumal der taktische Einsatzwert dadurch deutlich verringert würde. Genau deshalb war eine Konzentration auf die Oberzentren erfolgt.

Der Minister wies darauf hin, dass im Rahmen des vorhandenen behördlichen Gestaltungsspielraumes dabei grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrräder, als auch die hierfür notwendigen Ausstattungen auf verschiedene Dienststellen im jeweiligen Präsidiumsbereich zu verteilen.

Von Seiten des für den Petenten zuständigen Polizeipräsidiums sei ihm allerdings mitgeteilt worden, dass eine solche Umverteilung derzeit nicht geplant sei. Dies liege einerseits daran, dass die Fahrradklei-

dung bereits an Kolleginnen und Kollegen im Oberzentrum ausgegeben wurde und man eine Weitergabe auch aus hygienischen Gründen vermeiden musste. Außerdem könne durch die größeren Dienststärken im Oberzentrum eine regelmäßige Auslastung der Fahrräder gewährleistet werden.

Der Minister machte deutlich, dass das Fahrrad bei der Polizei Rheinland-Pfalz als Führungs- und Einsatzmittel eine immer größere Rolle einnimmt. Ergänzend wies er darauf hin, dass am 3. Juni 2020 im Polizeipräsidium Mainz das Pilotprojekt zur Erprobung von Pedelecs im Streifendienst startete. Insgesamt 24 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte seien seither auf sechs Pedelecs bei den Polizeiinspektionen Mainz 1 und 2 sowie bei der Polizeiinspektion Worms als Pedelec-Streifen unterwegs. Nach Abschluss des Pilotprojektes erfolge eine Bewertung aus taktischer und finanzieller Sicht, inwiefern Pedelecs als sinnvolle Ergänzung zu den bereits bestehenden Fahrradstreifen in allen Polizeipräsidien in Frage kommen.

Aus der Stellungnahme des Ministers war zu entnehmen, dass bei der Fahrradausstattung die kleineren Dienststellen aus einsatztaktischen Gesichtspunkten und zur Gewährleistung des 24-7-Dienstbetriebes unberücksichtigt geblieben waren. Darüber hinaus sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beachten sowie die Auswertung eines noch laufenden Pilotprojekts im Bereich des Polizeipräsidiums Mainz. Aus diesen Gründen ist auch aktuell keine Änderung im Bereich der Fahrradausstattung von weiteren Dienststellen vorgesehen bzw. möglich. Daraus ergibt sich aber auch, dass eine abschließende Entscheidung darüber, in welchem Umfang und wo weitere Dienststellen Fahrradausstattungen erhalten, noch nicht getroffen wurde. Dem Anliegen des Petenten konnte aktuell nur insoweit entsprochen werden, als seine Argumente in eine spätere Bewertung einfließen.

## Polizeieingabe → Laufbahnlehrgang in Präsenz trotz Corona-Pandemie?



Eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter, die/der derzeit einen beabsichtigten Wechsel von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei vollzieht, hatte sich vertraulich an die Beauftragte für die Landespolizei gewandt und über die Durchführung des entsprechenden Laufbahnlehrgangs (fachtheoretische Fortbildung) an der Hochschule der Polizei in Präsenzform beklagt.

Sie/Er führte aus, dass aufgrund der „Corona-Lage“ die Bundesregierung dazu aufgerufen habe, dass nicht nur private Arbeitgeber, sondern auch Behörden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Infektionsschutzgründen in größtmöglichem Maß im Homeoffice einsetzen sollen. In der Polizei sei dies auch in den hierfür geeigneten Bereichen häufig nicht oder bestenfalls an wenigen Einzeltagen im Monat möglich.

Die Petentin bzw. der Petent beklagte hier die Art der Lehrgangsdurchführung vor Ort. Im „Idealfall“ möchte sie/er eine Verbesserung der Situation für die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer erreichen. Sie/er würde sich freuen, wenn durch die Eingabe eine Verbesserung der Situation für künftige Lehrgänge bewirkt werden könnte.

Die Lehrgangsteilnehmerin bzw. der Lehrgangsteilnehmer hatte aus ihrer/seiner Sicht Probleme vorgetragen, die sich auf die Durchführung des Lehrgangs in Vollzeit und in Präsenz, auf den Lehrgangsort selbst und die Rahmenbedingungen für den Lehrgang bezogen. Nach ihren bzw. seinen Angaben wurde bereits zu Beginn des Lehrgangs erklärt, dass Online-Vorlesungen, die im Bereich der Erstausbildung an der HdP durch-

aus praktiziert werden, nicht erwünscht wären. Teilweise seien dafür datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich VS-NfD-Inhalten in einigen wenigen Präsentationen genannt worden.

Dass der Lehrgang aus Sicht des Ministeriums wichtiger Bestandteil zur Qualifizierung als Kriminalbeamter sei, könne nachvollzogen werden. Eine faktische oder rechtliche Notwendigkeit, den Lehrgang zum jetzigen Zeitpunkt durchzuführen, sei aber nicht erkennbar. Dem Argument, der Lehrgang sei zwingende Voraussetzung für die im Anschluss ausgeübten Funktionen, insbesondere im Kriminaldauerdienst, könne entgegengehalten werden, dass solche Funktionen regelmäßig im Rahmen von Abordnungen durch Beamte der Schutzpolizei ausgeübt werden.

Der Minister des Innern und für Sport antwortete auf die geäußerten Kritik ausführlich mit zwei umfangreichen Stellungnahmen und teilte mit, dass die Hochschule der Polizei (HdP) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Polizei Rheinland-Pfalz unter Beachtung der jeweils geltenden Corona-Regeln durchführt und Infektionsgefahren minimiert. Die HdP nehme in diesem Zusammenhang gerne konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Abwicklung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entgegen. Aus diesem Grund bestand und besteht ein permanenter persönlicher und telefonischer Kontakt zwischen Seminarteilnehmenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HdP.

Der Minister legte ausführlich dar, dass er das erfolgreiche Bestehen des Lehrgangs „Grundqualifizierung Wechsel S zu K“ Bestandteil der „Rahmenrichtlinie zur Übernahme von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (m/w/d) in den Kriminaldienst“ ist. Der Lehrgang vermittele regelmäßig auch kurzfristige, taktische und technische Aspekte, die als Verschlussache (VS-NfD) eingestuft sind. Daneben werden auch die Inhalte realer Strafverfahren von der polizeilichen und gelegentlich staatsanwaltschaftlichen Praxis vorgestellt. Die entsprechenden Inhalte können derzeit nicht regelkonform mittels Videokonferenztechnik vermittelt werden. Ausschließliche Online-Vorlesungen würden zudem dem Anspruch an eine adäquate Qualifizierung von Kriminalbeamtinnen und -beamten nicht gerecht. Entgegen der geäußerten Auffassung, lebe der Lehrgang vom persönlichen Austausch untereinander, der Diskussion und dem Gespräch mit unterschiedlichen Expertinnen und Experten aus der Praxis.

Der Minister wies darauf hin, dass es zur Unterrichtsmethode und zur Autodidaktik bislang keine Beschwerden gegeben habe. Im Rahmen des abschließenden Kolloquiums des Lehrgangs seien alle Teilnehmenden gezielt zum Ablauf und nach Verbesserungsvorschlägen befragt worden, so auch beim letzten Kolloquium während der Corona-Pandemie. Die Rückmeldungen waren, wie nicht unüblich, durchaus heterogen. Die Teilnehmenden hätten den Lehrgang in der durchgeführten Form (auch unter Corona-Bedingungen) positiv bewertet. Auch den Aus- und Fortbildungsbeauftragten der Polizeibehörden hätten zu dem in Rede stehenden Lehrgang keine Beschwerden vorgelegen.

Der Lehrgangsleiter habe bereits zu Beginn den Teilnehmern erklärt, dass der Lehrgang in Präsenz nach den einschlägigen pandemiebezogenen Vorschriften zulässig ist. Eine Beendigung des Lehrgangs hatte seitens der HdP nicht zur Disposition gestanden. Der Lehrgangsleiter wie auch Ansprechpartner der Zentralen Koordinierungsstelle Fortbildung (ZKF) hatten wie-

derholt Gelegenheit geboten, Probleme o. ä. offen zu erörtern und hätten für Rückfragen zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus hätte die Petentin bzw. der Petent bei ihrer/seiner „Heimatbehörde“ aus persönlichen und ggf. gesundheitlichen Gründen den Wunsch zur vorzeitigen Beendigung des Lehrgangs vortragen können. Dies war nach seinem Kenntnisstand jedoch nicht geschehen.

Abschließend bedauerte es der Minister, dass eine Lehrgangsteilnehmerin bzw. ein Lehrgangsteilnehmer mit der Durchführung und den Rahmenbedingungen des Lehrgangs unzufrieden war. Er machte deutlich, dass es jedoch kaum möglich sein werde, in einer solch dynamischen Pandemielage Lösungen zu finden, die alle vollumfänglich zufriedenstellen würden. Gerne hätten die Verantwortlichen der HdP für ein persönliches Gespräch zur Verfügung gestanden und seien auch weiterhin dazu bereit.

Aus den vorstehenden Ausführungen ist ersichtlich, dass einige der vorgetragenen Kritikpunkte nur im Vorfeld des Lehrgangs (z. B. die Frage der Systemrelevanz des Lehrgangs, Art der Unterbringung etc.) oder während des Lehrgangs (z. B. Lehrgangskritik, Rahmenbedingungen) hätten geklärt werden können. Die Beauftragte für die Landespolizei geht aber davon aus, dass die vorgebrachten Kritikpunkte trotzdem von der HdP aufgenommen und für die Durchführung weiterer Lehrgänge Beachtung finden werden. Letztendlich hatte sich die Eingabe mit Abschluss des Laufbahnlehrgangs auch erledigt.

### 3. SONSTIGES

#### „Nachklapp“

Im Tätigkeitsbericht 2019–2020 hatte die Beauftragte für die Landespolizei über Probleme bei der telefonischen Erreichbarkeit der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) beim Polizeipräsidium Rheinpfalz und der hieran geübten massiven Kritik durch die Bürgerinnen und Bürger berichtet. Sie hatte hierzu Verbesserungsvorschläge, u. a. die Installation einer leistungsfähigen Telefonanlage, artikuliert.



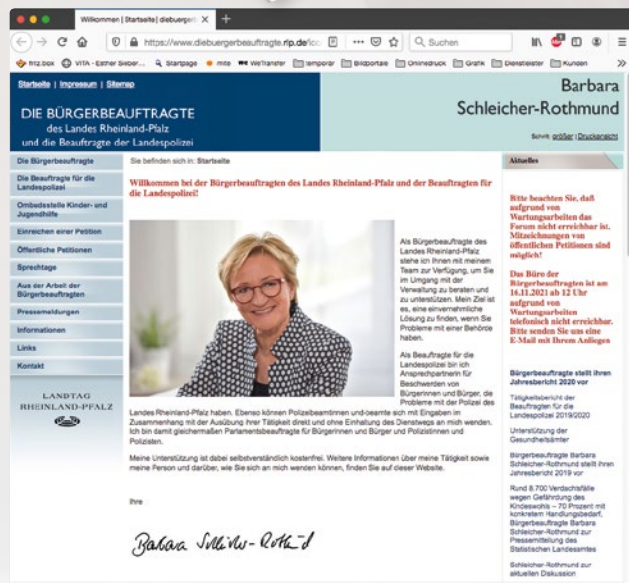
Der Minister des Innern und für Sport, griff die Anregung der Beauftragten für die Landespolizei auf und teilte ihr mit, dass die Telekommunikationsanlage der ZBS ertüchtigt und modernisiert würde. Ziel sei die Einrichtung eines modernen Call-Centers. Um die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, erfolge derzeit die Beschaffung der notwendigen Hard- und Softwarekomponenten.

Die Beauftragte für die Landespolizei dankte Herrn Staatsminister Lewentz für die schnelle Reaktion und die damit verbundene Abhilfe im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.



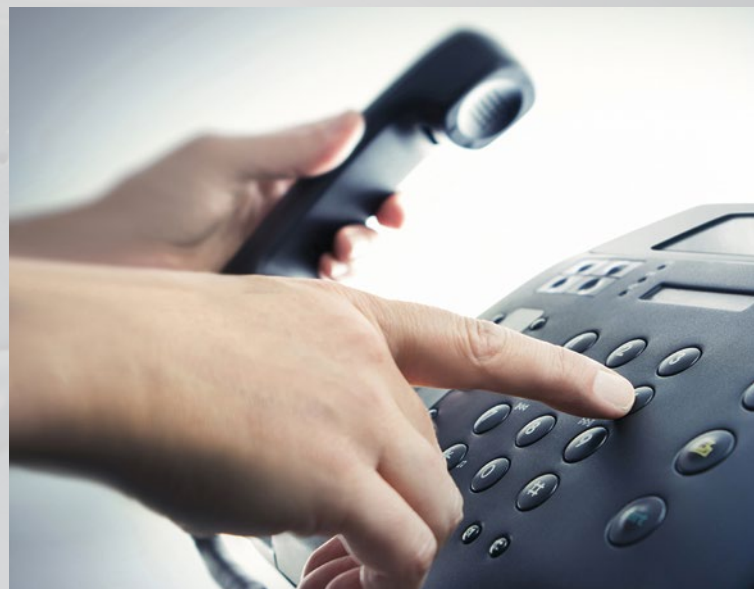
Die Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten für die Landespolizei waren aufgrund der Beschränkungen der Corona-Pandemie sehr begrenzt. Derzeit laufen die Planungen für eine Überarbeitung der Homepage mit dem Ziel, diese moderner, nutzungsfreundlicher und barrierefreier zu gestalten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sind daher Informationsflyer, die Homepage mit den entsprechenden Informationsangeboten, die Verlinkung des Internetangebots der Polizeibeauftragten im Intranet der Polizei und die Möglichkeiten der telefonischen Kontaktaufnahme die wesentlichen Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit. Im weitesten Sinne zählen auch die Beantwortung von Anfragen und Telefoninterviews von Studierenden an der Deutschen Hochschule der Polizei und von den Hochschulen der Polizei in Rheinland-Pfalz und den anderen Bundesländern zur Öffentlichkeitsarbeit.



# IV. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

**A**uch die sonst üblichen rund 34 Außensprechtage der Bürgerbeauftragten und der Beauftragten für die Landespolizei waren im Berichtsjahr 2020–2021 größtenteils pandemiebedingt ausgefallen. Die ersatzweise angebotenen telefonischen Sprechtage konnten diese nicht ersetzen. Die Bürgerinnen und Bürger nutzen das Angebot zu einem persönlichen Kontakt gerne, um ihr persönliches Anliegen vorzutragen. In den verschiedenen Phasen der Pandemie bereits unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln geplante Außensprechtage mussten abgesagt werden, da Verwaltungen, in denen die Sprechtage durchgeführt werden sollten, pandemiebedingt Zugangsbeschränkungen verfügt hatten, die eine Durchführung wesentlich erschwert bzw. unmöglich gemacht hatten.



## V. AUSSENSPRECHTAGE



## VI. KONTAKTE UND AKTIVITÄTEN



## 1. TEILNAHME AN DER FEIERLICHEN VEREIDIGUNG DER POLIZEIKOMMISSARANWÄRTER AUF DEM CAMPUS HAHN AM 18. SEPTEMBER 2020

Eine schöne und wichtige Tradition für die Beauftragte für die Landespolizei ist die Teilnahme an der Vereidigung der Kommissaranwärterinnen und -anwärter, die durch die Hochschule der Polizei (HdP) Rheinland-Pfalz durchgeführt wird. In einem würdigen Rahmen und unter Einhaltung der coronabedingten Hygieneregeln

nahm der Inspekteur der Polizei, Herr Jürgen Schmitt, den jungen Polizeibeamtinnen und beamten ihren Diensteid ab. Die Verpflichtung auf das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz und die Gesetze stellt einen ersten wichtigen Schritt in das Berufsleben der jungen Polizeibeamtinnen und -beamten dar.



Foto: Ansprache des Inspektors der Polizei Jürgen Schmitt bei der Vereidigung

## 2. TEILNAHME AN DER ANHÖRUNG DES HAUPT- UND INNENAUSSCHUSS DES HESSISCHEN LANDTAGS FÜR EINEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN- UND POLIZEIBEAUFTRAGTENGESETZ AM 24. SEPTEMBER 2020



Foto: Barbara Schleicher-Rothmund bei der Anhörung im Hessischen Landtag

Auf Einladung des Vorsitzenden des Hauptausschusses des Hessischen Landtags, Herrn Frank-Peter Kaufmann, nahm die Beauftragte für die Landespolizei an der Anhörung von Haupt- und Innenausschuss des Hessischen Landtags in Wiesbaden teil. In ihrem Kurzreferat hob sie die Bedeutung und die Vorteile einer bzw. eines parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten hervor. Darüber hinaus berichtete sie aus ihrer täglichen Praxis und beantwortete zahlreiche und vielfältige Fragen der Abgeordneten.

Der Hessische Landtag hatte in der Zwischenzeit ein Landesgesetz über die unabhängige Bürger- und Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Hessen beschlossen.

### 3. TEILNAHME AN DER GRADUIERUNGSFEIER DES 18. UND 19. BACHELOR-STUDIENGANGS AN DER HDP AM 28. SEPTEMBER 2020

Die Graduierungsfeier des 18. und 19. Bachelor-Studiengangs fand unter Einhaltung der geltenden pandemiebedingten Hygiene- und Abstandsregeln in kleinerem Kreis auf dem Sportplatz des Campus der Hochschule der Polizei in Büchenbeuren statt. Die Beauftragte für die Landespolizei nahm die Einladung zur Teilnahme gerne wahr, um ihre Verbundenheit mit den jungen Polizeibeamtinnen und -beamten zum Ausdruck zu bringen.

### 4. TEILNAHME AN DER GEDENKFEIER FÜR DIE IM DIENST VERSTORBENEN POLIZEIBEAMTEINNEN UND -BEAMTEN AM 2. NOVEMBER 2020

Eine wichtige Tradition innerhalb der Polizei stellt die jährliche Gedenkfeier für die im Dienst verstorbenen Polizeibeamtinnen und -beamten dar, welche an der Hochschule der Polizei auf dem Campus Hahn stattfindet. Dabei ist nicht nur das Gedenken an die im Dienst verstorbenen Beamten sondern auch die Begegnungsmöglichkeit ein zentrales Anliegen dieser würdigen Veranstaltung.

## 5. TEILNAHME AN DER VERANSTALTUNG ZUM 25-JÄHRIGEM JUBILÄUM DER KOMMISSION INNERE FÜHRUNG DER POLIZEI (KIF) AM 28. JUNI 2021



Foto: Polizeibeauftragte Barbara Schleicher-Rothmund

Eine zentrale Institution für alle Themen zur Fort- und Weiterentwicklung der Polizei in Rheinland-Pfalz ist die Kommission Innere Führung (KIF). Hier hat die Beauftragte für die Landespolizei einen ständigen Gaststatus. Am 28. Juni 2021 feierte die KIF unter dem Vorsitz des Inspektors der Polizei, Herrn Jürgen Schmitt und in Anwesenheit des Ministers des Innern und für Sport, Herrn Staatsminister Lewentz, ihr 25-jähriges Jubiläum. Anlass für die Teilnehmenden an der 75. Sitzung in der Aula des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik, Technik (PP ELT) einen Rückblick auf das Geleistete und Ausblick in die Zukunft durchzuführen.



Foto: Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt



Foto: Staatsminister Lewentz

## 6. ÜBERGABE TÄTIGKEITSBERICHT AN DEN MINISTER DES INNERN UND FÜR SPORT



Foto: Übergabe Tätigkeitsbericht 2019-2020 an Staatsminister Roger Lewentz

Barbara Schleicher-Rothmund übergab den bisher dritten Tätigkeitsbericht als Beauftragte für die Landespolizei an den Minister des Innern und für Sport, Staatsminister Roger Lewentz. Die Übergabe des Tätigkeitsberichts nahmen der für die Polizei zuständige Minister und die Polizeibeauftragte zum Anlass für einen Gedankenaustausch. Der Minister würdigte die Bedeu-

tung des Amtes der Beauftragten für Landespolizei für die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern als auch für die der Polizeibeamtinnen und -beamten. Dabei hob er die sensible und auf Augenmaß bedachte Herangehensweise bei der Klärung von an sie herangetragene Sachverhalte hervor.

## 7. ÜBERGABE DES TÄTIGKEITSBERICHTS AN DEN PRÄSIDENTEN DES LANDTAGS



Foto: Übergabe des Tätigkeitsberichts 2019-2020 Landtagspräsident Hering

Die Beauftragte für die Landespolizei übergab ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019–2020 – wie im Gesetz verpflichtend geregelt – an den Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Hendrik Hering. Sie informierte den Landtagspräsidenten dabei über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Berichtsjahr und wies auf wesentliche

Aspekte ihrer Arbeit hin. Landtagspräsident Hering hob die Bedeutung der Beauftragten für die Landespolizei als Hilfsorgan des Landtags hervor und lobte ihre Tätigkeit und das Engagement für mehr Bürgernähe und Transparenz in einem wichtigen und nicht ganz leichten Aufgabenfeld.

# ANLAGEN

## 1. Rechtsgrundlage

Auszug aus dem Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und den Beauftragten für die Landespolizei vom 3. Mai 1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.07.2014 (GVBl. S.116)

### Teil 1

#### Bürgerbeauftragter

##### § 1 Aufgaben

(1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Der Bürgerbeauftragte ist zugleich Beauftragter für die Landespolizei. [...]

### Teil 2

#### Beauftragter für die Landespolizei

##### § 16 Aufgabe und Stellung des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei zu stärken. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden (§ 19) abgeholfen wird. Ihm obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn im Rahmen einer Eingabe (§ 20) herangetragen werden.

(2) Der Beauftragte für die Landespolizei nimmt seine Aufgabe als Hilfsorgan des Landtags bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr. In der Ausübung dieses Amtes ist er unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

##### § 17 Geltung der Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

Soweit in diesem Teil des Gesetzes nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften über den Bürgerbeauftragten sinngemäß anzuwenden.

##### § 18 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz. Für Polizeibeamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 86 Abs. 1 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

(2) Ist gegen einen Polizeibeamten wegen seines dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig, soll der Beauftragte für die Landespolizei nicht tätig werden. Laufende Beschwerden und Eingaben werden in diesen Fällen vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Beauftragten für die Landespolizei.

(3) Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen auszuräumen.

##### § 19 Beschwerden

Mit einer Beschwerde an den Beauftragten für die Landespolizei kann sich jeder wenden, der ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeamter oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet.

##### § 20 Eingaben von Polizeibeamten

Jeder Polizeibeamte des Landes Rheinland-Pfalz kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Beauftragten für die Landespolizei wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Beauftragten für die Landespolizei darf er weder dienstlich gemäßregelt werden noch sonst Nachteile erleiden.

## § 21 Form und Frist

(1) Beschwerden und Eingaben nimmt der Beauftragte für die Landespolizei entgegen. Sie müssen Namen und Anschrift des Einbringers sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der Beauftragte für die Landespolizei von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(2) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, leitet der Beauftragte für die Landespolizei ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

## § 22 Befugnisse des Beauftragten für die Landespolizei

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Beauftragte für die Landespolizei dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung des Beauftragten für die Landespolizei ist nicht anfechtbar. Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der Beauftragte für die Landespolizei tätig werden, soweit er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 19 oder § 20 zulassen würde.

(2) Zur sachlichen Prüfung kann der Beauftragte für die Landespolizei von dem fachlich zuständigen Minister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf nur verweigert werden, wenn

1. der betroffene Polizeibeamte mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs.1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. für den um Auskunft angehaltenen Polizeibeamten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Im Fall der Auskunftsverweigerung nach Satz 1 Nummer 3 liegt ein zwingender Geheimhaltungsgrund nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Minister.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte.



### § 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Der Beauftragte für die Landespolizei hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Beauftragte für die Landespolizei der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Minister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Ministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

### § 24 Bericht

Der Beauftragte für die Landespolizei erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Über besondere Vorgänge unterrichtet der Beauftragte für die Landespolizei unverzüglich den Innenausschuss des Landtags.

### § 25 Evaluation

Auf der Grundlage einer vom Beauftragten für die Landespolizei mit Ablauf des Jahres 2016 vorzulegenden Statistik überprüft der Landtag Anwendung und Auswirkung der Vorschriften des zweiten Teils dieses Gesetzes.



## 2. Mitglieder des Innenausschusses

### 2.1 Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss) bis zum Ende der 17. WP am 18.05.2021

**Vorsitzender:**

Michael Hüttner (SPD)

**Stellv. Vorsitzender:**

Uwe Junge (AfD)

**Ordentliche Mitglieder**

Jens Guth (SPD)

Michael Hüttner (SPD)

Hans Jürgen Noss (SPD)

Heike Scharfenberger (SPD)

Wolfgang Schwarz (SPD)

Matthias Lammert (CDU)

Alexander Licht (CDU)

Gordon Schnieder (CDU)

Ralf Seekatz (CDU) bis 14.08.2019

Dirk Herber (CDU) ab 14.08.2019

Pia Schellhamer (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)

Uwe Junge (AfD)

Monika Becker (FDP)

### 2.2 Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung (Innenausschuss) ab Beginn der 18. WP am 18.05.2021

**Vorsitzender:**

Dirk Herber (CDU)

**Stellv. Vorsitzender:**

Hans Jürgen Noss (SPD)

**Ordentliche Mitglieder:**

Jens Guth (SPD)

Michael Hüttner (SPD)

Nina Klinkel (SPD)

Hans Jürgen Noss (SPD)

Heike Scharfenberger (SPD)

Dennis Junk (CDU)

Carl-Bernhard von Heusinger  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gordon Schnieder (CDU)

Dr. Jan Bollinger (AfD)

Philipp Fernis (FDP)

Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)

### 3. Aussprache über den Tätigkeitsbericht 2019-2020 der Beauftragten für die Landespolizei in der Plenarsitzung des Landtags am 29.01.2021

Tätigkeitsbericht 2019/2020

Besprechung des Berichts der Beauftragten für die Landespolizei (Drucksache 17/13809) auf Antrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/14277 –

Die Fraktionen haben eine Grundredezeit von 3 Minuten vereinbart. Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Schwarz. Bitte schön.



#### **Abg. Wolfgang Schwarz, SPD:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir besprechen heute den Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei für die Jahre 2019/2020. Dies ist bereits der sechste Jahresbericht seit Einführung des Amtes.

Vorweg darf ich feststellen, auch dieses Mal ist er positiv zu bewerten. Es gab insgesamt nur 159 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei bzw. innerdienstlich durch Polizistinnen und Polizisten. Ich sage bewusst „nur“, weil man der Anzahl der Eingaben die rund 10.000 Polizistinnen und Polizisten gegenüberstellen muss. Diese arbeiten täglich rund um die Uhr und greifen immer wieder, mal mehr, mal weniger, in Bürgerrechte ein.

Der vorliegende Bericht zeigt deshalb wieder sehr deutlich, dass unsere Polizei in Rheinland-Pfalz ganz hervorragend arbeitet. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich für meine Fraktion ganz herzlich bei unseren Polizistinnen und Polizisten zu bedanken.

Die Anzahl der Eingaben bewegt sich seit 2018 auf einem gleichbleibenden Niveau.

Werte Kolleginnen und Kollegen, von den 159 Eingaben waren im Berichtszeitraum elf von Polizistinnen und Polizisten. Elf Eingaben bei rund 10.000 Polizistinnen und Polizisten sind relativ wenige. Man kann nur vermuten, woran dies liegt. Ich schließe mich dabei ausdrücklich der Meinung unserer Polizeibeauftragten an, dass vorhandene Probleme bereits im Vorfeld durch die Personalvertretungen bzw. die Gewerkschaften abgeklärt wurden. Damit verbunden dürfte sicher auch eine gewisse Grundzufriedenheit inner halb unserer Polizei sein.

Bei den Bürgereingaben handelt es sich um 94 Beschwerden, zehn Auskunftersuchen und 13 unzulässige Eingaben, das sind Eingaben, wenn zum Beispiel keine rheinland-pfälzische Behörde betroffen ist oder sich eine Eingabe auf einen Sachverhalt, der mittlerweile Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, bezieht.

Im Berichtszeitraum konnten 97 zulässige Eingaben durch die Landesbeauftragte und ihre Mitarbeiter abschließend erledigt werden. Erfreulich dabei ist, dass Petentinnen und Petenten in rund 60 Prozent der Fälle weitergeholfen bzw. teilweise weitergeholfen werden konnte, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 10 Prozentpunkten. Das ist eine ganz hervorragende Arbeit für und mit den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land, aber auch der Polizei.

Ich darf hier bestätigen, dass die Polizeibeauftragte und ihr Stellvertreter, Herr Linn, ganz eng an der Basis arbeiten. Im Namen meiner Fraktion und persönlich danke ich der Landesbeauftragten Barbara Schleicher-Rothmund, ihrem Vertreter Hermann Linn und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dafür ganz herzlich.

Frau Präsidentin, gestatten Sie mir bitte, noch ein paar persönliche Worte zu meinem Abschied, der heute leider auf der Tagesordnung steht, an das Hohe Haus zu richten.

Nach elf Jahren hier im Parlament, aber auch im Oberrhein rat, habe ich mich bereits früh entschlossen, nicht mehr zu kandidieren. Die Entscheidung ist mir nicht leichtgefallen, war aber, wenn ich jetzt zurückblicke, wohlüberlegt und absolut richtig.

All die Jahre war es für mich eine besondere Ehre und Wertschätzung, meinen wunderbaren Wahlkreis Landau/Südliche Weinstraße hier in Mainz zu vertreten. Es war eine Zeit, an die ich gerne zurückdenken werde und für die ich sehr dankbar bin.

Bei meiner Arbeit war mir immer der persönliche Kontakt zu den Menschen sehr wichtig. Er wird mir, zumindest in der bisherigen Fülle, sicher fehlen, aber die biblische Erkenntnis „Alles hat seine Zeit“ gilt auch für die politische Arbeit im Parlament.

Heute ist es deshalb so weit, in diesem Hohen Hause leise Servus zu sagen. Verbinden will ich das mit einem ganz herzlichen Dankeschön an alle, mit denen ich in dieser Zeit zusammenarbeiten durfte. Neben meinen Kolleginnen und Kollegen, natürlich parteiübergreifend, meine ich damit ausdrücklich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Fraktion und der Landtagsverwaltung.

Eine meiner Arbeitsmaximen war immer an einem Zitat von Jean-Jacques Rousseau orientiert: „Es ist wertvoller, stets die Achtung der Menschen zu haben als gelegentlich Bewunderung.“ Ich hoffe, das ist mir bei der Ausübung meines Mandats gelungen.

Herzlichen Dank, machen Sie es gut, und bleiben Sie gesund.

#### **Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, vor lauter Abschieden, die uns alle bewegen, habe ich vorhin versäumt, unsere Polizeibeauftragte, die außerdem noch ganz rechts hinter mir sitzt, Frau Barbara Schleicher-Rothmund, und ihren Stellvertreter, Herr Linn, zu begrüßen. Seien Sie herzlich willkommen hier bei uns im Plenum. Für die CDU-Fraktion spricht jetzt der Kollege Herber. Bitte schön.



#### **Abg. Dirk Herber, CDU:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, sehr geehrter Herr Linn, liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Ich bin den regierungstragenden Fraktionen dankbar, dass sie am letzten Plenartag der laufenden Legislatur den Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei auf die Tagesordnung gesetzt haben.



Ich möchte mich zunächst einmal bei Frau Schleicher-Rothmund und Herrn Linn für ihre Arbeit bedanken. Ich habe es bereits vor einem Jahr gesagt, und ich wiederhole es heute noch einmal gern: Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen, dass einfach nur eine neue Beschwerde stelle gegen Polizeibeamte geschaffen werden sollte, sehen wir, dass Sie zum einen für den Bürger da sind, aber zum anderen auch für die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten.

Vor allem aber bietet mir dieser Tagesordnungspunkt noch einmal die Möglichkeit, das zu beschreiben, was sich aus dem Tätigkeitsbericht herauslesen lässt. Auch

dafür will ich Ihnen noch einmal herzlich danken. Unsere Polizei steht für Werte, die unsere Gesellschaft ausmachen. Sie setzt sich aus Staatsbürgern zusammen, die die demokratischen Werte in besonderer Weise verinnerlicht haben. Auch aus diesem Grund sind wir eben kein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung.

Unsere Polizei ist ein wichtiger Pfeiler der Stabilität unserer Demokratie. Mit ihrer Vorbildfunktion rechtfertigt sie das große Vertrauen unserer Bürger in unseren Rechtsstaat. Weil wir fest zu dem gemeinsamen Bekenntnis stehen, dass es für Extremismus, Rassismus und Antisemitismus keinen Platz in den Reihen der Sicherheitsbehörden gibt, können sich auch alle Menschen in unserem Land darauf verlassen, in Sicherheit zu leben.

Ihre einleitenden Worte in dem Bericht tun den Polizeibeamtinnen und -beamten gut. Sie stärken den Beamten den Rücken, und zwar in einer Zeit, in der einige politische Parteien das vermissen lassen. Im Berichtszeitraum ist lediglich in einem Fall von behaupteter Polizeigewalt auch der Vorwurf des Rassismus gegen Polizeibeamte erhoben worden, und dieser hat sich im Nachhinein nicht einmal bestätigt.

Es ist nicht eine einzige Beschwerde über Racial Profiling an die Polizeibeauftragte herangetragen worden. Daher, sagt die Landesbeauftragte, ist ein strukturelles Rassismusproblem in der rheinland-pfälzischen Polizei nicht erkennbar. Frau Schleicher-Rothmund, Sie haben erkannt, was viele in der Diskussion immer wieder vermischen: Es mag vereinzelte Fälle geben, die ohne Zweifel konsequent zu verfolgen und noch konsequenter zu ahnden sind, aber es gibt kein strukturelles Rassismusproblem in der rheinland-pfälzischen Polizei.

Es ist gut, dass Sie mit dieser Einschätzung auch unserer Hochschule der Polizei und damit der Geburtsstätte unserer kommenden Polizisten beratend zur Seite stehen.

Im Berichtszeitraum gab es insgesamt 159 Eingaben von Bürgern und Polizeibeamten. Sie beschreiben mehr als zutreffend, dass bei einer Stärke von über 9.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die in diesem Zeitraum unzählbar oft Recht und Gesetz durchgesetzt und für unser aller Sicherheit gesorgt haben, keine Fehlentwicklung in der Polizeiorganisation zu erkennen ist oder sich Ausbildungsmängel aufzeigen.

Liebe Frau Schleicher-Rothmund, lieber Herr Linn, Sie haben mit diesem Bericht gezeigt, unsere rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden ihrer Verantwortung, Vorbild zu sein, in hohem Maße gerecht. Die Polizei gibt unserem Bundesland auf diese Weise ein freundliches Gesicht. Sie ist für alle Menschen in unserem Bundesland gleichermaßen da. Sie helfen uns in Notsituationen. Sie tragen Sorge dafür, dass Recht und Gesetz eingehalten und durchgesetzt werden. Der vorliegende Bericht hat uns aufgezeigt, die Art und Weise, wie die Polizei das tut, verdient Anerkennung und wertschätzenden Respekt.

Herzlichen Dank dafür.

#### **Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Für die AfD-Fraktion spricht Fraktionsvorsitzender Junge.

#### **Abg. Uwe Junge, AfD:**

Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Frau Schleicher-Rothmund, ich habe Ihren umfassenden Tätigkeitsbericht mit großem Interesse gelesen und bedanke mich vorab für Ihr Engagement und die Transparenz, die mit diesem Bericht einhergehen. Auch wenn der Berichtszeitraum am 30. Juni 2020 endet, so sind doch einige Erkenntnisse aufschlussreich und sollten hier auch in der Kürze der Zeit Erwähnung finden, zum



Beispiel die Tatsache, dass der plötzlich medial aufgekeimende Rassismussvorwurf nur in einem einzigen Fall erhoben wurde, aber nicht bestätigt werden konnte – Herr Herber hat es schon angesprochen – und damit der Beweis erbracht wurde, dass von einem strukturellen Rassismus innerhalb unserer Polizei keine Rede sein kann.

Dazu trägt eine zeitgemäße und professionelle Ausbildung an der Polizeihochschule bei, die Sie zu Recht lobend erwähnen, unter anderem der mittlerweile angestiegene Frauenanteil von 30 Prozent und der Anteil von Beamten mit Migrationshintergrund. Lassen Sie mich mit einem Augenzwinkern an dieser Stelle gern noch einmal darauf hinweisen, dass Eignung, Leistung und Befähigung für den Dienst und die Förderung von Beamten vorrangig bewertet werden sollten.

Dass die Zahl der Eingaben insgesamt gestiegen ist, liegt sicher auch an der immer bekannter werdenden Funktion der Polizeibeauftragten. Hier fällt auf, die Beschwerden gegen das Verhalten von Polizeibeamten sind auf relativ niedrigem Niveau leicht gestiegen. Die Gründe dafür sind im Detail nicht beschrieben, aber es ist naheliegend, dass sich nicht etwa das Verhalten der Beamten negativ entwickelt hat, sondern die Akzeptanz von rechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen zunehmend von einem Teil der Bürgerschaft infrage gestellt wird.

Die außerhalb des Berichtszeitraums liegenden Ereignisse in Ingelheim haben erst in jüngster Zeit in der letzten Sitzung des Innenausschusses durch den Abschlussbericht des Justizministeriums gezeigt, dass ausnahmslos alle Vorwürfe gegen die Maßnahmen der Polizei nicht nachgewiesen werden konnten.

Da fragt man sich schon, wer ein Interesse daran haben könnte, unsere Polizei derart unbegründet zu diffamieren. Ich denke, hier greift die Verantwortung der Politik, unsere Verantwortung, wenn wir uns Anfeindungen von interessierter Seite nicht vorschnell zu eigen

machen, sondern unseren Beamten den Vertrauensvorschuss gewähren, den sie sich auch verdient haben.

Die Eingaben von Polizeibeamten sind mit 7 Prozent sehr gering und beziehen sich, wie zu erwarten war, auf Laufbahnfragen, Dienstaufsicht und andere Herausforderungen im einstelligen Bereich.

Frau Schleicher-Rothmund, zu Recht weisen Sie darauf hin, dass Sie weder ersatzweise Personalvertretungsnoch Dienstrechtsbefugnisse besitzen, sondern das, wie Sie sagen, personifizierte Kontrollelement des Parlaments sind. In dieser Funktion leisten Sie als Mediatorin und Vermittlerin schon in der Vorstufe eines Konflikts wertvolle Arbeit. Dafür danke ich Ihnen im Namen der AfD-Fraktion und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg dabei.

Meine Damen und Herren, ich bin eigentlich ganz froh, dass wir ein solches wenig konfliktbeladenes Thema haben, zu dem ich dann auch meine Abschlussworte sagen und mich von Ihnen verabschieden kann. Das war meine voraussichtlich letzte Rede in diesem Parlament. Als ich vor fast fünf Jahren das erste Mal dieses Parlament betreten habe, war ich stolz darauf, Teil der Legislative sein zu dürfen, an der Kontrolle der Regierung mitzuwirken und einen Teil des Volks repräsentieren zu dürfen.

Es waren fünf Jahre, die mir nach einem erfüllten Soldatenleben eine weitere sehr interessante Lebenserfahrung beschert haben, die ich nicht missen möchte, weil ich auch etwas gelernt habe. Ich habe gelernt, es kommt in diesem Parlament nicht immer darauf an, im fairen Wettstreit der Meinungen zu den besten Lösungen zum Wohle des Volks zu gelangen, sondern es geht – wie Herr Schweitzer mir am Anfang zurief – schließlich nur um Mehrheiten. Es geht also darum, sich durchzusetzen und dem politischen Gegner – meine Interpretation – maximal zu schaden. Ich hatte und habe ein anderes Verständnis von parlamentarischer Demokratie.

Ich glaube, die Bürger spüren das auch, und diese aufkeimende, immer wieder angesprochene Politikverdrossenheit und das Misstrauen gegen die Politik sind zum Teil darin begründet, wengleich ich sagen muss, Ihre Rede, Herr Hartloff, hat mich da etwas versöhnt.

Ich habe auch gelernt – sehen Sie mir nach, dass ich das anspreche, weil viele von Ihnen das möglicherweise gar nicht nachvollziehen können –, die in mir als Offizier so tief verwurzelten Tugenden von Anstand und Ehre, von Loyalität und Kameradschaft haben im Leben eines Berufspolitikers nur wenig Platz zu finden, ja können bisweilen auch schaden.

Irgendwann im Jahr 2020, schon in der Pandemie, wurde mir deshalb klar, verstärkt durch eine ärztliche Diagnose, dass ich nicht noch einmal fünf Jahre meines mittlerweile kostbar gewordenen Restlebens in diesem Parlament verbringen möchte. Als Menschen haben Sie alle meinen Respekt. Deshalb wünsche ich Ihnen auch viel Erfolg bei Ihrer Arbeit zum Wohl unseres Bürgers. Bleiben Sie gesund. Gott schütze unser Vaterland.

Ich melde mich ab.

### **Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Für die FDP-Fraktion spricht Abgeordnete Monika Becker.

### **Abg. Monika Becker, FDP:**



Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Schleicher-Rothmund ist nicht nur unsere Bürgerbeauftragte, sondern auch die Beauftragte für die rheinland-pfälzische Landespolizei. In dieser Rolle ist sie seit ihrem Amtsantritt im Jahr 2018 einerseits die Ansprechpartnerin für Anregungen zur Polizei des Landes. Andererseits können sich auch

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit Eingaben im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an sie wenden.

Die Beauftragte für die Landespolizei fungiert in diesen Fällen als neutrale Vermittlerin und Moderatorin zwischen den Parteien. Dafür bedarf es einiges an Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl. Liebe Frau Schleicher-Rothmund, dass Sie und Ihr Team das haben, haben Sie bereits oftmals unter Beweis gestellt.

Das zeigt sich auch in Ihrem Tätigkeitsbericht 2019/2020. Aus diesem ergibt sich beispielsweise, dass sich seit der Einführung des Amtes im Jahr 2014 deutlich über 800 Bürgerinnen und Bürger sowie Polizeibeamtinnen und -beamte an die Polizeibeauftragte gewandt haben. Meine Damen und Herren, das ist eine beachtliche Zahl, die im Übrigen zeigt, wie wichtig die Einführung eines Polizeibeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz gewesen ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass Rheinland-Pfalz hier eine Vorreiterrolle eingenommen hat. Bis heute haben noch immer nicht alle Bundesländer einen solchen Polizeibeauftragten eingeführt.

Aus dem Jahresbericht ergibt sich zudem, welchen umfangreichen und vielfältigen Tätigkeiten die Polizeibeauftragte tagtäglich nachgeht. So beschäftigt sie sich beispielsweise nicht nur mit polizeilichen Maßnahmen, dem Datenschutz, der Kriminalstatistik, sondern auch mit den Fragen des Laufbahnrechts, der Dienstaufsicht und der Beförderung. Ich möchte diesen Bericht heute zum Anlass nehmen, Frau Schleicher-Rothmund, ihrem Stellvertreter Herrn Linn und ihrem ganzen Team meinen großen Respekt für ihren unermüdlichen Einsatz auszusprechen. Liebe Barbara, herzlichen Dank.

Alles Gute. Ich danke Ihnen.

### **Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht die Abgeordnete Pia Schellhammer.

### **Abg. Pia Schellhammer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**



Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Seit dem Jahr 2014 hat Rheinland-Pfalz eine unabhängige Polizeibeauftragte. Wir sprechen heute über den Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020. Das war ein Berichtszeitraum, in dem erhebliche politische Diskussionen über Polizeigewalt, Rassismus in der Polizei oder Gewalttaten gegen die Polizei gefallen sind, also eine spannende Phase.

Der aktuelle Tätigkeitsbericht zeigt, die meisten, 35 der 94 Bürgerbeschwerden, betreffen das Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Obwohl die Zahl der Gesamteingaben gleich geblieben ist, sind die Beschwerden gegen das polizeiliche Verhalten gestiegen. Auch im Vergleich zum Vorjahr sind die Beschwerden gegen das Verhalten der Polizei mit knapp 35 Prozent gestiegen. Aus diesen Zahlen wollen wir aber erst einmal nichts ableiten, sondern einfach nur feststellen, auch diejenigen, die das Verhalten von Polizistinnen und Polizisten kritisieren, wenden sich an die Polizeibeauftragte. Das ist auch Kern dieser Tätigkeit.

Es bedarf der Kommunikationsarbeit. So steht es auch im Tätigkeitsbericht; denn in diesen Fällen bestehen Kommunikationsprobleme. Als Grüne sehen wir uns bestätigt, dass deeskalierende Kommunikation bei der polizeilichen Ausund Fortbildung ganz weit oben stehen muss, und gerade diese Kommunikationsaufgabe nimmt die Polizeibeauftragte wahr.

Ich möchte an der Stelle aber auch sagen, tatsächlich muss diese Stelle noch bekannter gemacht werden, beispielsweise bei Migrantinnen und Migranten, wenn wir darüber sprechen, wie die Polizei beispielsweise Menschen mit Migrationshintergrund gegenübertritt. Wir haben schon gehört, dass die Fragen von rassistischen Vorfällen keinen Niederschlag im Bericht der Polizeibeauftragten erhalten. Nur weil sie aber sozusagen dort nicht ankommen, heißt das nicht, dass es solche Fälle nicht gibt.

Seit dem Jahr 2014 gibt es diese Stelle. Das ist ein geeigneter Zeitpunkt, um auch darüber nachzudenken, wie wir diese Stelle weiterentwickeln können. Wir haben die Vorreiterrolle in Rheinland-Pfalz eingenommen, aber wir dürfen uns nicht auf diesem Erfolg ausruhen. Ich habe schon gesagt, die Stelle muss noch bekannter gemacht werden, auch und gerade bei Menschen mit Migrationshintergrund. In Rheinland-Pfalz wären beispielsweise Flyer in einer anderen Sprache und gezielte Diskussionen mit Jugendlichen über polizeiliches Verhalten meines Erachtens sinnvoll.

Andere Bundesländer haben inzwischen Polizeibeauftragte eingeführt, beispielsweise das Land Bremen. Dort sind noch einmal andere Befugnisse und nicht nur das Auskunftsrecht vorgesehen. Auch das müssen wir in Rheinland-Pfalz diskutieren. Wir haben diese Stelle nicht geschaffen, damit sie immer angenehm ist, sondern damit sie auch einmal den Finger in die Wunde legt, wenn es notwendig ist.

Daher vielen, vielen Dank für die Arbeit und für die Tätigkeit. Es ist wichtig, dass hier die Kommunikation gesucht wird und die Menschen, sowohl Polizistinnen und Polizisten als auch Bürgerinnen und Bürger, eine Anlaufstelle finden. Das ist wichtig, und das ist richtig.

Zu guter Letzt möchte ich noch meinem Kollegen Wolfgang Schwarz für die Zusammenarbeit danken. Ich habe es Dir nicht immer leicht gemacht. Wir haben immer sehr, sehr intensiv diskutiert, aber wir haben immer ge-



meinsam gute Lösungen für die Polizei und für die Innere Sicherheit in Rheinland-Pfalz gefunden. Es waren immer tolle Diskussionen. Ich wünsche Dir alles Gute für die anschließende Zeit, die jetzt kommen mag.

**Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Für die Landesregierung erteile ich Staatsminister Roger Lewentz das Wort.

**Roger Lewentz, Minister des Innern und für Sport:**



Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Liebe Barbara, sehr geehrte Frau Schleicher-Rothmund, Dir und Ihnen, lieber Herr Linn, möchte ich herzlich im Namen des zuständigen Innenministeriums danken. Ich möchte das ausdrücklich auch im Namen von Herrn Abteilungsleiter Joachim Laux, der keinen weiteren Jahresbericht mehr begleiten wird, im Namen des Inspektors der Polizei, Herrn Schmitt, und damit im Namen der ganzen Polizei sagen.

Man darf wirklich sagen, würde es sie nicht geben, müsste man diese Institution erfinden. Ja, der Anfang war mit vielen Diskussionen verbunden, aber wir haben etwas Vorbildliches gemeinsam – die Regierung, der Landtag, der Landtag, die Regierung – daraus gemacht. Es ist ein Vorbild in Deutschland geworden. Das ist schön, und das ist gut.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, ich bin im November 1994 in den Landtag gekommen, tief im alten Jahrtausend, und möchte all den Kolleginnen und Kollegen, die heute das letzte Mal hier gesprochen haben und jetzt ausscheiden, auch namens der Landesregierung ein herzliches Dankeschön sagen, insbesondere den Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich im Innen-

ausschuss zusammenarbeiten durfte. Monika Becker, wir haben sogar im Kreistag des Rhein-Lahn-Kreises schon zusammengearbeitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie erlauben mir aber, dass ich mich an eine Person ganz besonders wende, einen Ortsbürgermeister, Abgeordneten, Polizisten und – das ist gar nicht so unwichtig – Weinkenner.

Lieber Wolfgang, ich möchte Dir ein ganz herzliches Wort des Dankeschöns sagen. Als Nichtpolizist hast Du mir immer wieder das eine oder andere aus der Organisation und aus Deiner Lebenserfahrung mit auf den Weg gegeben. Ich glaube, ich darf mich auch im Namen der rheinland-pfälzischen Polizei bei Dir herzlich bedanken. Du warst schon ein Macher, Ideengeber und – vielleicht waren wir nicht überall immer einer Meinung – leider aber auch Durchsetzer im besten Sinne des Wortes. Du hast wirklich Spuren in der rheinland-pfälzischen Polizei hinterlassen, und zwar sehr, sehr positive Spuren.

Mit Dir – andere könnte ich genauso nennen, aber heute sprechen wir über Dich – wird immer verbunden sein, das ist der höchste Mitteleinsatz für die rheinland-pfälzische Polizei, den ein Landtag je bewilligt hat. Das sind Rekordeinstellungszahlen in der zweigeteilten Laufbahn. Ich könnte so vieles mehr nennen. Michael Hüttner und Wolfgang, ich weiß nicht, Ihr seid ältere Polizeibeamte, ob Ihr jemals davon geträumt habt, dass der Streifenwagen einmal ein A6 mit Allradantrieb ist und andere Dinge mehr.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Wolfgang Schwarz ist ein Durchsetzer und ein Macher, der unserer Polizei gutgetan hat. Ich darf mich für eine große Freundschaft bedanken, die ja nicht endet. Alles Gute und alles Liebe.

**Vizepräsidentin Astrid Schmitt:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunkts angelangt.

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Die Bürgerbeauftragte  
des Landes Rheinland-Pfalz und die  
Beauftragte für die Landespolizei

Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
und die Beauftragte für die Landespolizei  
Barbara Schleicher-Rothmund  
Kaiserstraße 32  
55116 Mainz  
Telefon: (0 61 31) 28 999 – 0  
E-Mail: [poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de](mailto:poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de)